

1 Den Weg vorzeichnen: ein Modellentwurf für die Nuklearwaffenkonvention

Übereinkommen über das Verbot von Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Transfer, Einsatz und Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen und über die Abschaffung dieser Waffen

mit Kommentaren und kritischen Fragen

Zusammenfassung des Modellentwurfs für eine Nuklearwaffenkonvention

1.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

Der Modellentwurf für eine Nuklearwaffenkonvention (NWK) verbietet Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Transfer, Einsatz und Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen. Staaten, die Kernwaffen besitzen, müssen in mehreren Phasen ihre Arsenale vernichten. Der Modellentwurf verbietet auch die Herstellung von waffenfähigem Spaltmaterial und verlangt, dass Trägersysteme vernichtet oder zu nicht-kernwaffenfähigen Zwecken umgewandelt werden.

1.1.2 Meldungen

Vertragsstaaten der Konvention müssen alle Kernwaffen, kerntechnischen Materialien, kerntechnischen Einrichtungen und Kernwaffen-Trägersysteme in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle sowie die entsprechenden Standorte melden.

1.1.3 Phasen der Abschaffung

Der Modellentwurf umreißt fünf Phasen für die Abschaffung von Kernwaffen. Das beginnt damit, den Alarmzustand der Kernwaffen aufzuheben, die Kernwaffen vom Dislozierungsgelände wegzuschaffen, die Gefechtsköpfe von den Trägerraketen zu trennen, die Gefechtsköpfe funktionsunfähig zu machen, die Plutoniumkerne zu entfernen und zu verformen und das Spaltmaterial unter internationale Kontrolle zu stellen. Zu Beginn sollen die USA und Russland die tiefsten Einschnitte in ihren Arsenalen vornehmen.

1.1.4 Verifikation

Die Verifikation schließt Meldungen und Berichte von Staaten ebenso ein wie Routineinspektionen, Verdachtsinspektionen, Vor-Ort-Sensoren, Satellitenaufnahmen, Radionuklidproben und andere Fernaufklärungsmethoden, den Informationsaustausch mit anderen Organisationen und Meldungen durch Bürger. Personen, die vermutete Verletzungen der Konvention melden, werden durch den Modellentwurf geschützt, der bei Bedarf auch ein Asylrecht vorsieht.

Nach dem Modellentwurf wird ein Internationales Beobachtungssystem für die Informationssammlung aufgebaut. Die meisten dieser Informationen werden in einem Register zugänglich gemacht. Informationen, die Geschäftsgeheimnisse oder die nationale Sicherheit gefährden könnten, werden vertraulich behandelt.

1.1.5 Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

Vertragsstaaten müssen die notwendigen Gesetzgebungsmaßnahmen treffen, um ihre Verpflichtungen aus der Konvention zu erfüllen, dass Personen, die Straftaten im Sinne der Konvention begehen, rechtlich belangt, Personen hingegen, die Verletzungen der Konvention melden, geschützt werden sollen.

Außerdem müssen die Staaten eine nationale Behörde schaffen, die auf nationaler Ebene für die Durchführung der Konvention zuständig ist.

1.1.6 Rechte und Verpflichtungen von Personen

Der Modellentwurf weist sowohl Einzelpersonen und juristischen Personen als auch Staaten Rechte und Verpflichtungen zu. Einzelpersonen haben die Pflicht, Verletzungen der Konvention zu melden, und das Recht auf Schutz, wenn sie das tun. Außerdem sieht der Modellentwurf Regeln für die Festnahme und ein faires Verfahren für die Personen vor, die gemäß der Konvention eine Straftat begehen.

1.1.7 Agentur

Für die Durchführung der Konvention soll eine Agentur aufgebaut werden. Sie ist zuständig für die Verifikation, für die Einhaltung der Bestimmungen und für die Entscheidungsfindung und umfasst eine Konferenz der Vertragsstaaten, einen Exekutivrat und ein Technisches Sekretariat.

1.1.8 Kerntechnisches Material

Der Modellentwurf verbietet die Herstellung von spaltbarem und thermonuklearem Material, das direkt für den Bau von Kernwaffen verwendet werden kann, einschließlich Plutonium (mit Ausnahme des Plutoniums in abgebranntem Kernbrennstoff) und hochangereichertem Uran. Schwach angereichertes Uran darf für die Energieerzeugung verwendet werden.

1.1.9 Zusammenarbeit, Einhaltung und Beilegung von Streitigkeiten

Der Modellentwurf enthält Regelungen für Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung, um Interpretationsschwierigkeiten bezüglich der Einhaltung der Konvention und anderer Themen zu klären und zu lösen. Rechtsstreitigkeiten können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsstaaten dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden. Außerdem erhält die Agentur das Recht, im Fall einer Streitigkeit beim Internationalen Gerichtshof ein Rechtsgutachten anzufordern.

1.1.10 Finanzierung

Die Kernwaffenstaaten müssen die Kosten für die Abschaffung ihrer Kernarsenale selbst tragen. Allerdings wird ein freiwilliger Fond eingerichtet, um den Staaten zu helfen, die Schwierigkeiten haben, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu finanzieren.

1.1.11 Fakultatives Protokoll über Hilfe bei der Energieerzeugung

Der Modellentwurf enthält kein Verbot der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke. Allerdings umfasst er ein fakultatives Protokoll für ein Programm, das den Vertragsstaaten, die keine Kernkraftwerke errichten oder bestehende Kernenergieprogramme auslaufen lassen, beim Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung ohne Kernenergienutzung hilft.

2 Inhalt: Modellentwurf für eine Nuklearwaffenkonvention

Zusammenfassung des Modellentwurfs für eine Nuklearwaffenkonvention	2
Präambel	7
I Allgemeine Verpflichtungen	9
<i>A Verpflichtungen des Staates</i>	<i>9</i>
<i>B Verpflichtungen von Personen</i>	<i>10</i>
II Definitionen.....	11
<i>A Staaten und Personen.....</i>	<i>11</i>
<i>B Kernwaffen</i>	<i>11</i>
<i>C Kernenergie, Kernexplosionen und Kernexplosionsvorrichtungen</i>	<i>11</i>
<i>D Kerntechnisches Material.....</i>	<i>12</i>
<i>E Kerntechnische Einrichtungen.....</i>	<i>13</i>
<i>F Kerntechnische Tätigkeiten</i>	<i>14</i>
<i>G Verifikation</i>	<i>16</i>
III Meldungen	18
<i>A Kernwaffen</i>	<i>18</i>
<i>B Kerntechnisches Material</i>	<i>18</i>
<i>C Kerntechnische Einrichtungen</i>	<i>19</i>
<i>D Trägersysteme</i>	<i>19</i>
IV Phasen der Durchführung	20
<i>A Allgemeine Voraussetzungen.....</i>	<i>20</i>
<i>B Fristverlängerungen</i>	<i>20</i>
<i>C Gegenseitigkeit der Verlängerung.....</i>	<i>20</i>
<i>D Phasen</i>	<i>20</i>
<i>E Sonderbestimmung</i>	<i>22</i>
V Verifikation	23
<i>A Elemente des Verifikationsregimes</i>	<i>23</i>
<i>B Der Verifikation unterliegende Tätigkeiten, Einrichtungen und Materialien</i>	<i>23</i>
<i>C Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Verifikation.....</i>	<i>23</i>
<i>D Vertrauensbildende Maßnahmen.....</i>	<i>24</i>
<i>E Beziehung zu anderen Verifikationsvereinbarungen</i>	<i>25</i>
<i>F Durchführung.....</i>	<i>25</i>
VI Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen	26
<i>A Gesetzgeberische Durchführung.....</i>	<i>26</i>
<i>B Beziehungen zwischen dem Vertragsstaat und der Agentur.....</i>	<i>26</i>
<i>C Vertraulichkeit</i>	<i>27</i>
VII Rechte und Verpflichtungen von Personen	28

A Strafverfahren.....	28
B Meldungspflicht von Verletzungen.....	28
C Schutz für Informanten.....	28
VIII Agentur	30
A Allgemeine Bestimmungen.....	30
B Die Konferenz der Vertragsstaaten.....	30
C Der Exekutivrat.....	32
D Das Technische Sekretariat.....	34
E Vorrechte und Immunitäten.....	36
F Register und andere Datenbanken.....	37
G Internationales Beobachtungssystem.....	38
IX Kernwaffen	39
A Allgemeine Voraussetzungen.....	39
B Verfahren für die Vernichtung von Kernwaffen	39
C Verhinderung der Herstellung von Kernwaffen	39
X Kerntechnisches Material.....	40
A Wiederherstellung und Dokumentation	40
B Kontrolle von besonderem kerntechnischem Material	40
C Zulassungsvoraussetzungen	41
XI Kerntechnische Einrichtungen	42
A Kernwaffeneinrichtungen.....	42
B Kommando-, Kontroll- und Kommunikationseinrichtungen und Dislozierungsgelände	42
XII Kernwaffen-Trägersysteme	44
XIII Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Tätigkeiten	45
XIV Zusammenarbeit, Einhaltung und Beilegung von Streitigkeiten.....	46
A Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung.....	46
B Maßnahmen zur Beseitigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Übereinkommens, einschließlich Sanktionen.....	50
C Beilegung von Streitigkeiten.....	50
XV Inkrafttreten.....	52
A Bedingungen des Inkrafttretens	52
B Staatlicher Verzicht auf die Voraussetzungen für das Inkrafttreten	52
XVI Finanzierung	53
XVII Änderungen.....	54
XVIII Geltungsbereich und Anwendung des Übereinkommens	56
A Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften.....	56
B Status der Anhänge.....	56
C Geltungsdauer und Rücktritt	56
D Vorbehalte.....	57

XIX Abschluss des Übereinkommens	58
<i>A Unterzeichnung</i>	58
<i>B Ratifikation.....</i>	58
<i>C Beitritt</i>	58
<i>D Verwahrer.....</i>	58
<i>E Verbindliche Wortlaute</i>	58
 Fakultatives Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten.....	59
 Fakultatives Protokoll über Hilfe bei der Energieerzeugung.....	60
 Anhang zu kerntechnischen Tätigkeiten	61
<i>F Leitlinien für Listen der kerntechnischen Tätigkeiten.....</i>	61
<i>G Listen der kerntechnischen Tätigkeiten</i>	62
 Anhang zu Kernwaffenkomponenten.....	64
<i>A Leitlinien für Listen der Kernwaffenkomponenten</i>	64
<i>B Listen der Kernwaffenkomponenten.....</i>	65

Hinweise:

[..] Durch eckige Klammern wird angezeigt, dass mehrere Sprachregelungen oder ein optionaler Text vorgeschlagen wird oder der Text im Rahmen der Verhandlungen festgelegt werden muss.

In Artikel II {Definitionen} beginnt jeder Abschnitt mit der Definition des entsprechenden Ausdrucks in der Überschrift des Abschnitts. Die übrigen Definitionen folgen in alphabetischer Reihenfolge.

Der Text verweist immer wieder auf einen "Verifikationsanhang", der in diesem Modellentwurf noch nicht enthalten ist. Der Verifikationsanhang müsste von den Vertragsstaaten ausgehandelt werden und wäre ein fester Bestandteil der Konvention. Mit der Verifikation der Vereinbarungen befasst sich Kapitel 4 dieses Buches.

Präambel

Wir, die Menschen der Erde, vertreten durch die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen:

Überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für die gesamte Menschheit bedeutet und dass ihr Einsatz für alle Lebewesen auf dieser Erde katastrophale Folgen hätte;

Feststellend, dass die Vernichtungskraft von Kernwaffen für das Leben auf der Erde weder in Raum noch Zeit eingedämmt werden kann;

sich dessen bewusst, dass unter den Massenvernichtungswaffen, deren Abschaffung anerkanntermaßen im kollektiven Sicherheitsinteresse aller Menschen und Staaten liegt, Kernwaffen in ihrem Vernichtungspotential einmalig und beispiellos sind;

bekräftigend, dass die Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft naturgegeben sind und das Recht auf Leben, Freiheit, Friede und die Sicherheit der Person einschließt;

überzeugt, dass alle Länder die Verpflichtung haben, sämtliche Anstrengungen für die Erreichung des Ziels zu unternehmen, Kernwaffen den Schrecken, den sie für die Menschheit bedeuten, und die Bedrohung, die sie für das Leben auf der Erde mit sich bringen, abzuschaffen;

aner kennend, dass in zahlreichen Regionen, einschließlich Lateinamerikas, des Südpazifiks, der Antarktis, Südostasiens und Afrikas, bereits kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, in denen Besitz, Herstellung, Entwicklung, Einsatz und Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen für immer verboten sind, und in dem Wunsch, diesen Nutzen für das Wohl allen Lebens auf den gesamten Planeten auszudehnen;

entschlossen, die Gefahren einer Umweltverseuchung durch radioaktiven Abfall und anderen mit Kernwaffen im Zusammenhang stehenden radioaktiven Materialien auszuschalten und sicherzustellen, dass die Fülle und Schönheit der Erde auf ewig das gemeinsame Erbe für uns alle und unsere Nachfahren bleiben und sich alle in Frieden daran erfreuen können;

in der Erkenntnis, dass es einen grundlegenden Bedarf an umweltfreundlicher und nachhaltiger Energie gibt;

besorgt darüber, dass der Einsatz von Kernwaffen nicht nur absichtlich durch Krieg oder Terrorismus, sondern auch durch menschliches Fehlverhalten oder technisches Versagen ausgelöst werden kann, dass ferner die bloße Existenz von Kernwaffen und das Gewicht einer Androhung ihres Einsatzes ein Klima von Argwohn und Furcht erzeugen, das der Förderung der allgemeinen Beachtung von und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der allgemeinen Menschenrechtserklärung entgegensteht;

überzeugt von den schweren Gefahren für die Umwelt aufgrund der Kernwaffenarsenale; von den wirtschaftlichen und sozialen Kosten und der Vergeudung intellektueller Fähigkeiten für die Arsenale und für die Bemühungen, ihren Einsatz zu verhindern; von den Gefahren, die mit der Existenz der für Kernwaffen verwendeten Materialien einhergehen, und dem damit verbundenen Problem der Weiterverbreitung; von der medizinisch und psychologisch verheerenden Wirkung jedes Einsatzes einer Kernwaffen; von den denkbaren Auswirkungen, die Veränderungen des Genmaterials bedeuten; und von zahlreichen anderen Gefahren, die von Kernwaffen drohen;

in Begrüßung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und toxischer Waffen und über ihre Vernichtung sowie des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung chemischer Waffen und über ihre Vernichtung als Zeichen des Fortschritts bei der Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen;

in Erkenntnis der Unantastbarkeit des Lebens und des moralischen Imperativs, dass alle Massenvernichtungswaffen abzuschaffen seien;

der Auffassung, dass die Drohung mit und der Einsatz von Atomwaffen den Normen der Zivilisation, den Regeln der Moral und dem humanitären Völkerrecht widersprechen, die den Einsatz unmenschlicher Waffen ebenso verbieten wie solcher Waffen, die unterschiedslos Kombattanten und die Zivilbevölkerung treffen;

unter Hinweis auf Resolution 1(I), die in der ersten Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24. Januar 1946 einstimmig verabschiedet wurde, und die vielen nachfolgenden Resolutionen der Vereinten Nationen, die zur Abschaffung der atomaren Waffen aufrufen;

sowie unter Hinweis auf das Abschlussdokument der ersten Sondersitzung der Generalversammlung zur Abrüstung im Jahre 1978, das zur Abschaffung von Kernwaffen aufruft;

in Anbetracht der feierlichen Verpflichtungen der Staaten aus Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, das nukleare Wettrüsten rasch zu beenden und die nukleare Abrüstung zu erreichen, sowie aus den "Prinzipien und Zielen der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung", die zur Bekräftigung dieses Vertrag verabschiedet wurden und die Verpflichtung zur Abschaffung sämtlicher Kernwaffen erneut bestätigen;

überzeugt, dass die Abschaffung von Kernwaffen ein wichtiger Schritt zum Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung ist;

in Begrüßung des Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996, in dem er entschieden hat, "dass die Bedrohung durch oder Einsatz von Atomwaffen generell im Widerspruch zu den in einem bewaffneten Konflikt verbindlichen Regeln des internationalen Rechts und insbesondere den Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts stehen würde" und einstimmigentschieden hat: "Es besteht eine Verpflichtung, Verhandlungen in gutem Glauben fortzusetzen und abzuschließen, die zu atomarer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle führen";

unter Hinweis auf die Resolutionen 51/45M vom 10. Dezember 1996, 52/38O vom 9. Dezember 1997 und 53/77X vom 4. Dezember 1998, die die durch den Internationalen Gerichtshof bestätigte Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung unterstreichen und alle Staaten aufrufen, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, "die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht";

unter Hinweis auf die Resolutionen 51/45O und 51/46D vom 10. Dezember 1996, 52/38L und 52/39C vom 9. Dezember 1997 und 53/77X und 53/78D vom 4. Dezember 1998, die den Aufruf nach solchen Verhandlungen unterstützen;

überzeugt, dass zur Abschaffung dieser Waffen von der Erde ein Übereinkommen notwendig ist, das Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe, Einsatz und Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen verbietet und Vorkehrungen für ihre Abschaffung trifft;

sind wie folgt übereingekommen:

A Allgemeine Verpflichtungen

B Verpflichtungen des Staates

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals
 - a. Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen;
 - b. militärische oder andere Vorbereitungen für den Einsatz von Kernwaffen zu treffen;
 - c. Kernwaffen zu entwickeln, zu erproben, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu dislozieren, zu lagern, zu warten, zurück zu behalten oder zu transferieren außer nach Maßgabe des Absatzes 4 dieses Artikels;
 - d. reglementiertes kerntechnisches Material zu entwickeln, zu erproben, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten, zu transferieren oder einzusetzen außer nach Maßgabe des Absatzes 4 dieses Artikels;
 - e. Kernwaffen-Trägersysteme zu entwickeln, zu erproben, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu dislozieren, zu lagern, zu warten, zurückzubehalten oder zu transferieren;
 - f. Kernwaffenkomponenten oder eine gemäß diesem Übereinkommen definierte Ausrüstung zu entwickeln, zu erproben, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zu warten, zurückzubehalten oder zu transferieren;
 - g. Kernwaffenforschung mit Ausnahme von nuklearer Abrüstungsforschung zu finanzieren [oder durchzuführen];
 - h. irgend jemand in irgendeiner Weise direkt oder indirekt zu unterstützen, zu ermutigen, zu veranlassen oder zu genehmigen, Tätigkeiten vorzunehmen, die nach diesem Übereinkommen verboten sind.
2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,
 - a. die in seinem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Kernwaffen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten;
 - b. die Kernwaffen, die er im Hoheitsgebiet eines anderen Staates zurückgelassen hat, nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten;
 - c. alle kerntechnischen Einrichtungen präventiven Kontrollen zu unterstellen;
 - d. alle in seinem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Kernwaffeneinrichtungen zu vernichten oder solche Einrichtungen in Einrichtungen für die Vernichtung von Kernwaffen oder andere nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Einrichtungen umzuwandeln;
 - e. [alle für Kommandogabe und Kontrolle von Kernwaffen entwickelten oder eingesetzten Einrichtungen, Systeme oder Subsysteme funktionsunfähig zu machen oder zu vernichten oder solche Einrichtungen, Systeme oder Subsysteme für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke umzuwandeln;]

- f. alle Kernwaffen-Trägersysteme und Kernwaffenkomponenten zu vernichten oder für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke umzuwandeln;
 - g. alle besonderen kerntechnischen Materialien nach Maßgabe dieses Übereinkommens unter präventive Kontrollen zu stellen;
 - h. sich in gutem Glauben an Aktivitäten zu beteiligen, die der Förderung von Transparenz bezüglich Kernwaffen und kernwaffenrelevanten Technologien dienen und die Vermittlung von Kenntnissen für Nachweis und Verhinderung von nach diesem Übereinkommen verbotenen Aktivitäten fördern;
 - i. Verstöße gegen diese Konvention an die Agentur zu melden [und mit der Agentur bei ihren Untersuchungs-, Beobachtungs- und Verifikationsaufgaben in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;] [und der Agentur alle von der Agentur für die Durchführung dieser Konvention erbetenen Informationen zukommen zu lassen, es sei denn, dass solche Informationen aufgrund legitimer Bedenken um die internationale oder nationale Sicherheit oder um Betriebsgeheimnisse versagt werden;]
 - j. alle für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen innerstaatlichen Gesetze zu erlassen.
2. Diese Verpflichtungen finden gleichermaßen Anwendung auf Kernexplosionsvorrichtungen für friedliche Zwecke.
3. Diese Verpflichtungen sind nicht so auszulegen, als verböten sie Aktivitäten, die mit der Anwendung oder Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar sind [einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Transfer von Kernwaffen, besonderem kerntechnischem Material und Kernwaffen-Trägersystemen zum Zwecke ihrer Vernichtung oder Entsorgung und der nuklearen Abrüstungsforschung und der entsprechenden Verifikation].

C Verpflichtungen von Personen

2. Die folgenden Handlungen sind Straftaten, für die Personen unabhängig von ihrer Position, ihrem Wohnsitz, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Gründungsland zur Verantwortung zu ziehen sind:
- a. Tätigkeiten vorzunehmen oder zu versuchen, Tätigkeiten vorzunehmen, die in Absatz 1 Buchstabe a bis einschließlich g dieses Artikels aufgeführt sind;
 - b. jemandem bei nach diesem Übereinkommen verbotenen Tätigkeiten Beihilfe zu leisten oder ihn auf andere Weise zu unterstützen.
2. Die Tatsache, dass dieses Übereinkommen die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen vorsieht, berührt nicht die Verantwortlichkeit von Staaten gemäß dem Völkerrecht.

D Definitionen

E Staaten und Personen

1. "Kernwaffenstaat" bedeutet ein Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder eine Kernexplosionsvorrichtung hergestellt und zur Explosion gebracht hat [oder der anderweitig erklärt hat, dass er Kernwaffen besitzt].
2. ["Kernwaffen-Schwellenstaat" bedeutet . . .] {Siehe Artikel IV Abschnitt E - Sonderbestimmung.}
3. "Kerntechnikfähiger Staat" bedeutet ein Staat, der gemäß der von der Internationalen Atomenergiebehörde geführten Liste über Kernenergie oder (einen) Kernforschungsreaktor(en) verfügt.
4. "Person" bedeutet eine natürliche oder juristische Person.

F Kernwaffen

1. "Kernwaffe" bedeutet
 - a. eine Vorrichtung, die unkontrolliert Kernenergie freisetzen kann und die mehrere Merkmale aufweist, die sich für kriegerische Zwecke eignen;
 - b. eine Kernexplosionsvorrichtung;
 - c. eine Strahlenwaffe; oder
 - d. jede Waffe, die so ausgelegt ist, dass sie einen Kernsprengkörper als Auslöser oder als andere Komponente enthält.
1. "Kernwaffenkomponente" bedeutet [jeder Bestandteil einer Kernwaffe].
2. "Kernwaffen-Trägersystem" bedeutet jedes System, das dafür ausgelegt oder dazu geeignet ist, eine Kernwaffe zu transportieren. Jedes Kernwaffen-Trägersystem, das für den Transport von Waffen gebaut, entwickelt, flugerprobt oder disloziert wurde, gilt als Kernwaffen-Trägersystem.
3. "Plutoniumkern" bedeutet das Kernelement der Primär- oder Spaltkomponente einer Kernwaffe.
4. "Strahlenwaffe" bedeutet jede Waffe, die radioaktives Material verteilt oder bei der als ein Primärmaterial radioaktives Material verwendet wird.
5. "Gefechtskopf" bedeutet das Explosionsteil eines Kernwaffensystems. Ein Gefechtskopf besteht aus kerntechnischem Material, konventionellem Brisanz-Sprengstoff, einem entsprechende Zündmechanismus und einer Ummantelung

G Kernenergie, Kernexplosionen und Kernexplosionsvorrichtungen

1. "Kernenergie" bedeutet die Energie, die spontan oder durch Interaktion mit anderen Partikeln und/oder elektromagnetischer Strahlung aus dem Kern eines Atoms freigesetzt wird.

2. "Kernexplosion" bedeutet die Freisetzung einer signifikanten Menge Kernenergie, die schneller als bei chemischen Sprengstoffen oder gleich schnell abläuft [einschließlich Mikrospaltung, Mikrofusion oder Miniaturvorrichtungen beliebiger Sprengkraft].
3. "Kernexplosionsvorrichtung" bedeutet jede Vorrichtung, bei der unabhängig vom Zweck eine Kernexplosion ablaufen kann. Der Ausdruck bezieht sich auch auf eine solche Waffe oder Vorrichtung, die nicht oder nur teilweise zusammengebaut ist, sowie auf Vorrichtungen oder Baugruppen, die zu einer Kernexplosionsvorrichtung gehören oder Varianten derselben sind und sich für die Entwicklung und Erprobung von Kernwaffen oder anderen Kernexplosionsvorrichtungen eignen; der Ausdruck bezieht sich nicht auf Transportmittel oder Trägersysteme für solche Waffen oder Vorrichtungen sofern diese von der Waffe oder Vorrichtung getrennt werden können und nicht fest mit ihr verbunden sind.
4. "Signifikante Menge Kernenergie" bedeutet mehr als die durch den radioaktiven Zerfall und spontane Kernspaltung freigesetzte Energie und kann viel kleiner sein als die maximale Energieausbeute aus den größten chemischen Explosionen.

H Kerntechnisches Material

1. "Kerntechnisches Material" bedeutet jede Quelle von spaltbarem oder thermonuklearem Material gemäß der Definition in diesem Übereinkommen.
2. "Freigestellte Mengen" bedeutet Mengen von kerntechnischem Material, die nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht verboten sind [und präventiven Kontrollen unterliegen].
3. "Spaltbares Material" bedeutet jedes Isotop, das sich spontan oder durch Neutronen beliebiger Energie induziert spalten kann, sowie Verbindungen oder Mischungen, die solche Isotope enthalten.
4. "Thermonukleares Material" bedeutet jedes Isotop, das mit derselben oder einer anderen Nuklidart verschmelzen kann, wenn mit technischen Mitteln die Voraussetzungen (Druck, Temperatur und Einschusszeit) geschaffen werden.
5. "Hochangereichertes Uran (HEU)" bedeutet Uran, in dem das natürlich vorkommende Isotop Uran-235 (0,7% in natürlichem Uran) auf 20% oder mehr angereichert wird.
6. "Schwach angereichertes Uran (LEU)" bedeutet Uran, bei dem der Anteil des Isotops Uran-235 angereichert wurde aber weniger als 20% der absoluten Masse beträgt.
7. "Mischoxid-Brennstoff (MOX-Brennstoff)" bedeutet Kernreaktorbrennstoff, der sich aus Plutonium und Uranoxid zusammensetzt.
8. ["Anderes besonderes kerntechnisches Material" bedeutet besonderes kerntechnisches Material, das nicht aus Plutonium und Uran mit einem Anreicherungsgrad von mehr als 20% Uran-235 oder Uran-233 besteht.]
9. "Reglementiertes spaltbares Material" bedeutet spaltbares Material, das ohne Umwandlung, chemische Aufarbeitung oder weitere Anreicherung für die Herstellung von Kernwaffen verwendet werden kann und eine beliebige Isotopenmischung von getrenntem und nicht-bestrahltem Plutonium, Uran mit einem Anreicherungsgrad von mehr als 20% Uran-235 oder Uran-233 besteht.
10. "Reglementiertes thermonukleares Material" bedeutet jedes thermonukleare Material, das ohne Umwandlung, Oxidoreduktion oder weitere Anreicherung für die Herstellung von Kernwaffen verwendet werden kann.

11. "Reglementiertes kerntechnisches Material" bedeutet jedes reglementierte spaltbare oder reglementierte thermonukleare Material.
12. "Signifikante Menge" bedeutet die annähernde Menge von kerntechnischem Material, bei der angesichts etwa damit verbundener Umwandlungsprozesse die Herstellung einer Kernexplosionsvorrichtung nicht ausgeschlossen werden kann.
13. "Quellmaterial" bedeutet Uran, das die in natürlichem Uran vorkommende Isotopenmischung enthält; außerdem Uran mit einem abgereicherten Anteil des Isotops Uran-235, Thorium, Lithium oberhalb der natürlich vorkommenden Konzentration, Deuterium, Helium-3 oder eines der vorgenannten Isotope als Legierung, Metall, chemische Verbindung oder Konzentrat.
14. "Besonderes spaltbares Material" bedeutet spaltbares Material, das für die Herstellung von Kernwaffen verwendet werden kann.
15. "Besonderes thermonukleares Material" bedeutet thermonukleares Material, das für die Herstellung von Kernwaffen verwenden kann, und schließt Deuterium, Tritium, Helium-3 und Lithium-6 ein.
16. "Besonderes kerntechnisches Material" bedeutet jedes besondere spaltbare oder besondere thermonukleare Material.

I Kerntechnische Einrichtungen

1. "Kerntechnische Einrichtungen" bedeutet jede Einrichtung für Erforschung, Erprobung, Herstellung, Extraktion, Anreicherung, Verarbeitung, Aufbereitung oder Lagerung von kerntechnischem Material; jede Einrichtung für die Herstellung von Kernenergie; jede Einrichtung für die Erforschung, Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Montage, Demontage, Wartung, Änderung, Dislozierung oder Transport von Kernwaffen *oder* Kernwaffenkomponenten; oder jede Einrichtung, die vom Technischen Sekretariat als kerntechnische Einrichtung eingestuft wird. Der Ausdruck "kerntechnische Einrichtung" bezieht unter anderem die folgenden Einrichtungen ein [ist aber nicht darauf beschränkt]:
2. "Kommando-, Kontroll- und Kommunikationseinrichtung" bedeutet [jede Einrichtung, die zum Zwecke des Startens, Zielens, Lenkens oder Detonierens einer Kernwaffen oder ihres Trägersystems ausgelegt ist oder eingesetzt wird oder einem dieser Zwecke hilft oder dienlich ist.]
3. "Dislozierungsgelände" bedeutet der Ort, an dem Kernwaffen disloziert sind oder waren, oder ein Ort, der für die Dislozierung von Kernwaffen ausgerüstet ist.
4. "Kerntechnische Anreicherungsanlage" bedeutet eine Anlage, in der das Verhältnis des Isotops Uran-235 in natürlichem Uran erhöht werden kann.
5. "Lagereinrichtung für kerntechnisches Material" bedeutet eine Anlage für die vorübergehende oder langfristige Lagerung von kerntechnischem Material.
6. "Kernreaktor" bedeutet jede Vorrichtung, in der eine kontrollierte, sich selbst erhaltende Kettenreaktion von Kernspaltungen aufrecht erhalten werden kann oder in der eine kontrollierte Kettenreaktion von Kernspaltungen teilweise durch eine externe Neutronenquelle aufrecht erhalten wird.
7. "Kerntechnische Aufbereitungsanlage" bedeutet eine Einrichtung zur vollständigen oder teilweisen Trennung von bestrahltem kerntechnischem Material und Spaltprodukten und schließt den Vorbehandlungsbereich sowie die angeschlossenen Lager- und Analysebereiche der Einrichtung ein.

8. "Einrichtung zur Vernichtung von Kernwaffen" bedeutet jede Einrichtung für die Demontage oder Vernichtung von Kernwaffen oder jede Einrichtung, mit deren Hilfe Kernwaffen dauerhaft funktionsunfähig gemacht werden können.
9. "Kernwaffeneinrichtung" bedeutet jede Einrichtung für die Konstruktion, Erforschung, Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Montage, Wartung, Änderung, Dislozierung, Transport, Kommandogabe oder Kontrolle von Kernwaffen oder Kernwaffenkomponenten nach Liste 1 oder Liste 2.
10. "Einrichtung zur Herstellung von Kernwaffen" bedeutet jede kerntechnische Einrichtung zur Herstellung von Materialien, die für militärische Zwecke verwendet werden oder verwendet werden können, einschließlich eines entsprechenden Reaktors, einer Anlage für die Aufbereitung von in einem Reaktor bestrahltem kerntechnischem Material, einer Anlage für die Trennung der Isotope von kerntechnischem Material, einer Anlage für die Verarbeitung oder Fertigung von kerntechnischem Material, einer Anlage für den Bau oder die Montage von Kernwaffenkomponenten oder eine Einrichtung oder eine sonstige Anlage, die vom Technischen Sekretariat als Einrichtung zur Herstellung von Kernwaffen eingestuft wird.
11. "Einrichtung zur Erforschung von Kernwaffen" bedeutet jede Einrichtung, in der die Erforschung, Entwicklung, Erprobung oder Computersimulation von Kernwaffen durchgeführt wird.
12. "Kernwaffenlager" bedeutet eine Einrichtung für die Lagerung von Kernwaffen, schließt aber nicht entsprechende Einrichtungen auf einem Dislozierungsgelände ein.
13. "Einrichtung zur Erprobung von Kernwaffen" bedeutet eine Einrichtung oder ein Gelände, das für die Kernwaffenerprobung ausgerüstet ist.

J Kerntechnische Tätigkeiten

1. "Kerntechnische Tätigkeit" bedeutet:
 - a. jeder Bau oder jede Nutzung eines Kernreaktors oder von Komponenten eines solchen;
 - b. jede Herstellung, jeder Einsatz oder jede Drohung mit dem Einsatz einer Kernwaffe;
 - c. jede Erforschung, Entwicklung oder Erprobung von Kernenergie oder Kernwaffen;
 - d. jede Herstellung, Trennung, Behandlung oder Handhabung von kerntechnischem Material;
 - e. jede Demontage oder Vernichtung von Kernwaffen oder Maßnahmen, um Kernwaffen funktionsunfähig zu machen;
 - f. jede Stilllegung von Kernreaktoren oder Kernkraftwerken;
 - g. jede Anwendung von Strahlung und Isotopen in Lebensmittelverarbeitung, Landwirtschaft, Medizin, Maschinenbau, Geologie oder bei anderen industriellen Prozessen; oder
 - h. jede andere nachfolgend aufgeführte Tätigkeit oder eine Tätigkeit, die von der Agentur als kerntechnische Tätigkeit eingestuft wird.
1. "Umwandeln" bedeutet die Änderung für einen nach diesem Übereinkommen nicht verbotenen Nutzungszweck.
2. "Alarmbereitschaft aufheben" bedeutet den Bereitschaftsstatus von Kernwaffen zu reduzieren, indem die Alarmbereitschaft für einen Start nach Warnung oder bei einem Angriff aufgehoben wird, z.B. indem die Hauptzündmechanismen

entfernt, die Gefechtsköpfe von den Kernwaffen-Trägersystemen getrennt, oder andere Maßnahmen getroffen werden.

3. "Dislozieren einer Kernwaffe" bedeutet, eine Kernwaffe für den möglichen Einsatz wie folgt vorzubereiten oder bereitzuhalten:
 - a. sie auf, in oder in die Nähe eines Trägersystems zu verbringen;
 - b. sie zu einem Ort zu bringen oder dort vorzuhalten, der sich für den Transport zu einem Ziel eignet.
1. "Vernichten" bedeutet in Bezug auf eine Kernwaffe, den Gefechtskopf von seinem Trägersystem zu trennen, den Gefechtskopf und seine Bestandteile zu demontieren und unumkehrbar funktionsunfähig zu machen, und das Trägersystem zu demontieren und funktionsunfähig zu machen oder nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens für den nicht-nuklearen Einsatz umzuwandeln.
2. "Funktionsunfähig machen" bedeutet:
 - a. in Bezug auf eine Kernwaffe, die Detonationsfähigkeit der Waffe auszuschließen durch Mittel wie Auskoppeln oder Entfernen von Sprengzündern und Zündmechanismen;
 - b. in Bezug auf einen Plutoniumkern, ihn für die Nutzung in einer Kernwaffe funktionsunfähig zu machen, z.B. durch Verformen, Abschrecken, Quetschen, Verdünnen, Mischen mit hochradioaktivem Abfall, Immobilisieren und Entsorgen, Umwandeln oder andere Mittel;
 - c. in Bezug auf die Kommando- und Kontrollsysteme für Kernwaffen, solche Systeme unfähig zu machen, den Start eines Kernwaffen-Trägersystems auszulösen oder zu lenken;
 - d. in Bezug auf ein Kernwaffen-Trägersystem, das System für den Start einer Kernwaffe funktionsunfähig zu machen, einschließlich solcher Mittel wie der Trennung wesentlicher Komponenten und der Entfernung des Trägersystems von der Startvorrichtung.
1. "Demontieren" bedeutet:
 - a. in Bezug auf Kernwaffen, den Gefechtskopf zu zerlegen und die Teilbaugruppen, Komponenten und Einzelteile zu entfernen;
 - b. in Bezug auf ein Kernwaffen-Trägersystem, die wesentlichen Teile, beispielsweise Gefechtsköpfe, Antriebs- und Lenksysteme, zu trennen.
1. "Immobilisieren" bedeutet den Prozess, mit dem kerntechnisches Material ohne Bestrahlung in eine nicht für Kernwaffen brauchbare Form gebracht wird, z.B. durch Mischen mit hochradioaktiven Isotopen und Ummanteln mit einer Matrix aus einem anderen Material, so dass die Trennung des kerntechnischen Materials aus der Matrix technisch schwierig wird. Immobilisierung schließt Verglasung und Ummantelung von kerntechnischem Material mit Keramik ein.
2. "Nukleare Abrüstungsforschung" bedeutet Forschung zur Förderung des Zwecks dieses Übereinkommens.
3. "Kernwaffenforschung" bedeutet experimentelle oder theoretische Arbeit, die vor allem unternommen wird, um neues Wissen zu sammeln, das über die öffentlich zugänglichen Informationen über Phänomene und beobachtbare Fakten hinausgeht und auf das Verständnis von Entwicklung, Verbesserung, Erprobung, Herstellung, Dislozierung oder Nutzung von Kernwaffen zielt.
4. "Erprobung von Kernwaffen" bedeutet Kernexplosionen, Computersimulationen, hydrodynamische Tests, hydronukleare Tests zur Simulation des Verhaltens von kerntechnischen Materialien, nuklearen Gefechtsköpfen, Kernwaffen oder ihren Komponenten unter Kernexplosionsbedingungen, sowie subkritische Tests unter Verwendung von kerntechnischen Materialien.

5. "Aufarbeitung" bedeutet die vollständige oder teilweise Trennung von bestrahltem Material und Spaltprodukten.
6. "Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen" bedeutet jede physische oder verbale Handlung, einschließlich der Aufrechterhaltung einer zuvor verkündeten Politik, die die Wahrnehmung aufkommen lässt oder aufkommen lassen will, dass eine Kernwaffen eingesetzt wird oder werden könnte.
7. "Urananreicherung" bedeutet den Prozess, in dessen Verlauf der Prozentsatz von Uran-235-Isotopen erhöht wird, so dass das Uran als Reaktorbrennstoff oder in Kernwaffen verwendet werden kann.
8. "Einsatz von Kernwaffen" bedeutet die Detonation einer Kernwaffe.

K Verifikation

1. "Verifikation" bedeutet ein umfassendes System, mit dem die Einhaltung von und Durchführung dieses Übereinkommens sichergestellt wird. Verifikationsmaßnahmen schließen die Sammlung, Verfügbarmachung und Überprüfung auf Genauigkeit von Informationen über Kernwaffen, kerntechnisches Material, kerntechnische Einrichtungen und Kernwaffen-Trägersystemen ein, einschließlich Informationen in Archiven, Datenbanken und Transportsystemen, durch Meldungen, Beobachtung, Vereinbarungen über Informationsaustausch, Konsultationen und Klarstellung, Vor-Ort-Inspektionen, vertrauensbildende Maßnahmen, Berichterstattung und Informantenschutz, präventive Kontrollen und andere von der Agentur für notwendig gehaltene Maßnahmen.
2. "Missbrauch des Verifikationsrechts" bedeutet, dass durch Verifikationstätigkeiten für nicht mit der Verifikation oder Durchführung oder Einhaltung dieses Übereinkommens zusammenhängende Zwecke Informationen erlangt werden oder dies versucht wird.
3. "Vertrauensbildende Maßnahmen" bedeutet freiwillige Maßnahmen der Vertragsstaaten, um dem Technischen Sekretariat oder anderen Vertragsstaaten über das verlangte Maß hinaus Informationen zukommen zu lassen, um so größeres Vertrauen in die Einhaltung der Konvention aufzubauen. Diese Maßnahmen schließen bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über die Beobachtungs- und Informationsaustausch zwischen Vertragsstaaten ein.
4. "Zugang nach dem Zwei-Schlüssel-Prinzip" bedeutet, dass der Zugang zu Kernwaffen, kerntechnischem Material oder kerntechnischen Einrichtungen nur nach vorheriger Genehmigung eines Vertragsstaats und eines anderen Vertragsstaats oder der Agentur möglich ist.
5. "Wiederherstellung" bedeutet, in gutem Glauben wissenschaftlich fundierte Anstrengungen zu unternehmen, um Daten über die Herstellung von kerntechnischem Material in der Vergangenheit herzustellen oder wiederherzustellen, die nicht direkt verfügbar sind. Maßnahmen zur Wiederherstellung schließen die Sammlung und Überprüfung vorhandener Datensätze, die Analyse von Herstellungskapazitäten und die Schätzung der etwa hergestellten Menge von kerntechnischem Material sowie Interviews mit Einzelpersonen mit Kenntnissen des Betriebs einer entsprechenden kerntechnischen Einrichtung ein.
6. "Präventive Kontrollen" bedeutet von der Agentur vereinbarte Regelungen, um sicherzustellen, dass kerntechnisches Material und kerntechnische Einrichtungen nicht für militärische oder andere nach diesem Übereinkommen verbotene Zwecke genutzt werden.
 - a. Zu den Zielen von präventiven Kontrollen gehört:

- i. rechtzeitige Aufdeckung der Abzweigung von kerntechnischem Material, so dass eine Gegenmaßnahme möglich ist, bevor aus dem Material eine Kernwaffe hergestellt werden kann;
 - ii. Abschreckung von heimlichen Tätigkeiten durch die Möglichkeit des Nachweises;
 - iii. Verhinderung von Abzweigung durch physische Schutzverfahren und Einführung des Zwei-Schlüssel-Prinzips anstelle des nationalen Zugangs.
- a. Präventive Kontrollen umfassen Sicherungsmaßnahmen der IAEO (Internationale Atomenergie-Organisation) (einschließlich aller Bestimmungen aus dem 93+2-Programm), von EURATOM (Europäische Atomgemeinschaft), der ABACC (Brasilianisch-argentinische Agentur für Kernmaterialien) oder anderer Behörden; Vereinbarungen zwischen Staaten; und Vereinbarungen zwischen Staaten und der Agentur.
 - b. Präventive Kontrollen werden für alle Kernwaffen, kerntechnischen Materialien und kerntechnischen Einrichtungen durchgeführt. Das Maß an Beschränkungen, Rechenschaftspflichten und Zugangsmöglichkeiten schwankt je nach Risiko, das von diesen Waffen, Materialien oder Einrichtungen für dieses Übereinkommen ausgeht. Zu präventiven Kontrollen können folgende Maßnahmen gehören:
 - i. jede Form von Bilanzierung und Überwachung des kerntechnischen Materials;
 - ii. Einschluss von besonderem kerntechnischem Material in jeder Form;
 - iii. Leitlinien für Transport, Behandlung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung von kerntechnischem Material;
 - iv. Umweltleitlinien;
 - v. Vereinbarungen über Zugang zu allen Kernwaffeneinrichtungen und allen Lagereinrichtungen für reglementiertes kerntechnisches Material nach dem Zwei-Schlüssel-Prinzip.
1. "Fernaufklärungssystem" bedeutet [die unabhängige Sammlung oder Analyse von Informationen, die für die Verifikation des Übereinkommens von Bedeutung sein können, ohne das inspierte Hoheitsgebiet tatsächlich zu betreten.]

L Meldungen

M Kernwaffen

Jeder Vertragsstaat gibt an das Register spätestens [30] Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Meldung ab, in der er nach Maßgabe der im Verifikationsanhang dargelegten Grundsätze und Leitlinien

1. meldet, ob er Kernwaffen in seinem Eigentum oder Besitz hat oder gehabt hat oder ob sich Kernwaffen an irgendeinem Ort seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden;
2. den genauen Standort, die Gesamtmenge und ein ausführliches Verzeichnis der in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Kernwaffen angibt;
3. über alle in seinem Hoheitsgebiet unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines anderen Staates befindlichen Kernwaffen berichtet, unabhängig davon, ob dieser Staat Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist;
4. meldet, ob er unmittelbar oder mittelbar Kernwaffen weitergegeben oder empfangen hat, und die Weitergabe oder den Empfang dieser Waffen angibt;
5. seinen allgemeinen Plan für die Vernichtung der in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Kernwaffen darlegt.

N Kerntechnisches Material

Jeder Vertragsstaat gibt an das Register die folgenden Meldungen ab, in denen er nach Maßgabe der im Verifikationsanhang dargelegten Grundsätze und Leitlinien

1. spätestens [60] Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, den Bestand des gesamten besonderen kerntechnischen Materials meldet, das sich in seinem Eigentum oder Besitz oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindet, unabhängig davon, ob es für zivile oder militärische Nutzung bestimmt ist;
2. spätestens [90] Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, ein Verzeichnis des gesamten sonstigen kerntechnischen Materials meldet, das sich in seinem Eigentum oder Besitz oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindet, unabhängig davon, ob es für zivile oder militärische Nutzung bestimmt ist;
3. spätestens [120] Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, einen Bericht über die Verfügbarkeit von Daten bezüglich des in der Vergangenheit hergestellten kerntechnischen Materials abgibt, einschließlich Schätzungen über fehlende Daten und das Maß an Unsicherheit sowie seine Pläne für die Wiederherstellung dieser Daten.

O Kerntechnische Einrichtungen

Jeder Vertragsstaat gibt an das Register spätestens [180] Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Meldung ab, in der er nach Maßgabe der im Verifikationsanhang dargelegten Grundsätze und Leitlinien

1. in Bezug auf Kernwaffeneinrichtungen
 - a. meldet, ob er Kernwaffeneinrichtungen in seinem Eigentum oder Besitz hat oder gehabt hat oder ob sich solche Einrichtungen an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden oder zu irgendeinem Zeitpunkt befunden haben;
 - b. die Kernwaffeneinrichtungen meldet, die sich in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden oder befunden haben;
 - c. alle Kernwaffeneinrichtungen in seinem Hoheitsgebiet meldet, die im Eigentum oder Besitz eines anderen Staates sind oder waren oder die sich zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines anderen Staates befunden haben;
 - d. den genauen Standort sowie die Herstellungs- und Lagerkapazität aller gemäß den Absätzen 9 a, b oder c gemeldeten Einrichtungen angibt;
 - e. meldet, ob er unmittelbar oder mittelbar Einrichtungen zur Herstellung von Kernwaffen weitergegeben oder empfangen hat, und einen genauen Bericht dazu liefert;
 - f. Maßnahmen angibt, die zur Schließung der gemäß den Unterabsätzen a, b oder c gemeldeten Einrichtungen zu treffen sind; oder
 - g. seinen allgemeinen Plan für die Umstellung der gemäß den Unterabsätzen 9 a, b oder c gemeldeten Einrichtungen in Einrichtungen zur Vernichtung von Kernwaffen darlegt;
1. in Bezug auf sonstige kerntechnische Einrichtungen den genauen Standort, die Art und den Umfang der Tätigkeiten jeder in seinem Besitz oder Eigentum oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen kerntechnischen Einrichtung meldet. Diese Meldung bezieht sich unter anderem auch auf Laboratorien und Erprobungs- und Bewertungsstellen sowie auf jede andere Einrichtung, Stelle oder Vorrichtung, wo kerntechnische Tätigkeiten jeglicher Art ausgeführt werden oder wurden oder die sich für die Ausführung solcher Tätigkeiten eignen.

P Trägersysteme

Jeder Vertragsstaat gibt an das Register spätestens [210] Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Meldung ab, in der er nach Maßgabe der im Verifikationsanhang dargelegten Grundsätze und Leitlinien:

1. die Anzahl und den Standort aller kernwaffentauglicher ballistischen Raketen und Marschflugkörper meldet, einschließlich solcher, die sich in Herstellung, Lagerung oder Wartung befinden;
2. die Anzahl und den Standort aller kernwaffentauglicher Unterwasserfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge meldet, einschließlich der, die sich in Herstellung, Lagerung oder Wartung befinden.

Q Phasen der Durchführung

R Allgemeine Voraussetzungen

1. Jede Phase gibt die Frist für den Abschluss der konkreten Durchführungstätigkeit an. Eine Phase kann jederzeit beginnen und hat nicht zur Voraussetzung, dass die vorherigen Phasen zuvor abgeschlossen wurden.
2. Die Durchführungstätigkeiten werden nach Maßgabe des Verifikationsanhangs ausgeführt.

S Fristverlängerungen

1. Wenn ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus Phase 1 nicht innerhalb der Frist nachkommen kann, kann er beim Exekutivrat um eine Verlängerung ersuchen. Ein solches Ersuchen muss mindestens [vier] Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden, und die Frist darf maximal [sechs] Monate verlängert werden.
2. Wenn ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus Phase 2 nicht innerhalb der Frist nachkommen kann, kann er beim Exekutivrat um eine Verlängerung ersuchen. Ein solches Ersuchen muss mindestens [sechs] Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden, und die Frist darf maximal [ein] Jahr[e] verlängert werden.
3. Wenn ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus Phase 3, 4 oder 5 nicht innerhalb der Frist nachkommen kann, kann er beim Exekutivrat um eine Verlängerung ersuchen. Ein solches Ersuchen muss mindestens [ein] Jahr[e] vor Ablauf der Frist gestellt werden, und die Frist darf maximal [ein] Jahr[e] verlängert werden.

T Gegenseitigkeit der Verlängerung

1. Wenn ein Vertragsstaat um die Verlängerung einer Frist ersucht, kann jeder andere Staat innerhalb [eines Monats] nach Eingang des Ersuchens des ursprünglichen Staates um eine vergleichbare Verlängerung ersuchen.

U Phasen

1. Phase 1. Nicht später als [ein Jahr] nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens:
 - a. Alle Vertragsstaaten haben die Anforderungen aus Artikel III {Meldungen} erfüllt.
 - b. Die Zielkoordinaten und Navigationsinformationen sämtlicher Kernwaffen-Trägersysteme wurden gelöscht.

- c. Alle Kernwaffen und Kernwaffen-Trägersysteme wurden funktionsunfähig gemacht und der Bereitschaftsstatus wurde aufgehoben.
 - d. Die Tätigkeiten aus Liste 1 des Anhangs zu kerntechnischen Tätigkeiten wurden abgeschlossen.
 - e. Die Herstellung von Kernwaffenkomponenten, die in den Listen 1 und 2 des Anhangs zu Kernwaffenkomponenten aufgeführt sind, wurde eingestellt.
 - f. Alle Einrichtungen zur Erprobung, Erforschung und Herstellung von Kernwaffen wurden für die Stilllegung und Schließung oder für die Umwandlung bestimmt.
 - g. Die Herstellung von reglementiertem kerntechnischem Material wurde beendet mit Ausnahme von freigestellten Mengen.
 - h. [Die Finanzierung der] Kernwaffenforschung jeglicher Art, die nicht mit den Zwecken und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vereinbar ist, wurde beendet.
 - i. Der Agentur wurden Pläne für die Durchführung sämtlicher Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Übereinkommens vorgelegt.
1. Phase 2. Nicht später als [zwei Jahre] nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens:
- a. Alle Kernwaffen und Kernwaffen-Trägersysteme wurden von den Dislozierungsgeländen abgezogen.
 - b. Alle Gefechtsköpfe wurden von den Trägersystemen getrennt und entweder in ein Kernwaffenlager verbracht oder demontiert.
 - c. Es wurden Vereinbarungen zur Unterstellung aller Kernwaffen, kerntechnischen Materialien und kerntechnischen Einrichtungen unter präventive Kontrollen ausgehandelt.
1. Phase 3. Nicht später als [fünf Jahre] nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens:
- a. Alle Kernwaffen wurden demontiert.
 - b. Alle Kernwaffen wurden vernichtet, mit folgenden Ausnahmen:
 - i. jeweils höchstens [...] Gefechtsköpfe in den Lagern von Russland und den Vereinigten Staaten und
 - ii. jeweils höchstens [...] Gefechtsköpfe in den Lagern von China, Frankreich und dem Vereinigten Königreich.
 - a. Alle Kernwaffen-Trägersysteme wurden vernichtet oder für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke umgewandelt.
 - b. Alle Kernwaffeneinrichtungen wurden für die Stilllegung und Schließung oder für die Umwandlung bestimmt.
1. Phase 4. Nicht später als [zehn] Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens:
- a. Alle Kernwaffen wurden vernichtet, mit folgenden Ausnahmen:
 - i. jeweils höchstens [...] Gefechtsköpfe in den Lagern von Russland und den Vereinigten Staaten und
 - ii. jeweils höchstens [...] Gefechtsköpfe in den Lagern von China, Frankreich und dem Vereinigten Königreich.
 - a. Alle Reaktoren, in denen hochangereichertes Uran verwendet wird, wurden geschlossen oder auf die Verwendung von schwach angereichertem Uran umgestellt.

- b. [Alle Reaktoren, in denen als Brennstoff Plutonium verwendet wird, sind geschlossen oder so umgewandelt, dass kein besonderes kerntechnisches Material verwendet wird.]
 - c. Alles besondere kerntechnische Material jeglicher Art steht unter strenger, wirksamer und alleiniger präventiver Kontrolle.
1. Phase 5. Nicht später als [...] Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens:
- a. Alle Kernwaffen wurden vernichtet.
 - b. [Die Befugnisse und Aufgaben der Agentur werden überprüft und so angepasst, dass sie ihre Rolle bei der Ausübung der Ziele dieses Übereinkommens weiterhin wahrnehmen kann.]

V Sonderbestimmung

1. Der Exekutivrat kann eine Sonderbestimmung erlassen für eine vorübergehende Beibehaltung geringer und geringer werdenden Mengen von Kernwaffen und reglementiertem kerntechnischem Material durch Staaten, die keine Kernwaffenstaaten im Sinne von Artikel II {Definitionen} Abschnitt A {Staaten und Personen} Absatz 1 sind, die aber dem Übereinkommen beitreten wollen und bekanntermaßen Kernwaffen besitzen oder glaubwürdig erklärt haben, dass dies der Fall ist.
2. Staaten, die die Bedingungen dieser Sonderbestimmung erfüllen, halten die in diesem Artikel aufgeführten Voraussetzungen, Leitlinien und Phasen ein. Es wird nicht erwartet, dass sie die Regelungen dieses Übereinkommens früher als andere Vertragsstaaten umsetzen noch werden sie von den Voraussetzungen der einzelnen Phasen ausgenommen.

W Verifikation

X Elemente des Verifikationsregimes

Um die Einhaltung dieses Übereinkommens zu verifizieren, wird ein Verifikationsregime geschaffen, das aus folgenden Elementen besteht:

1. Vereinbarungen über den Austausch von Daten und Verifikationstätigkeiten zwischen Staaten und mit bestehenden Agenturen,
2. einem Register,
3. einem Internationalen Beobachtungssystem,
4. Meldungen von Informationen, die mit staatlichen Fernaufklärungssystemen gesammelt wurden,
5. Offenem Himmel,
6. präventiven Kontrollen,
7. Konsultationen und Klarstellung,
8. Vor-Ort-Inspektionen, einschließlich Verdachtsinspektionen,
9. vertrauensbildenden Maßnahmen, einschließlich zusätzlicher freiwilliger Maßnahmen,
10. Meldung und Informantenschutz,
11. alle anderen von der Agentur für geeignet gehaltenen Maßnahmen.

Y Der Verifikation unterliegende Tätigkeiten, Einrichtungen und Materialien

1. Alle unter anderem in Artikel I {Allgemeine Verpflichtungen}, Artikel III {Meldungen} und Artikel IV {Phasen der Durchführung} festgelegten Verpflichtungen von Vertragsstaaten und Personen unterliegen der Verifikation nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens und seines Verifikationsanhangs.

Z Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Verifikation

1. Die Verifikationstätigkeiten gründen sich auf objektive Informationen, sind auf den Gegenstand dieses Übereinkommens beschränkt und werden auf der Grundlage der vollständigen Achtung der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten und mit der größtmöglichen Zurückhaltung durchgeführt, die mit der wirksamen und fristgerechten Erfüllung ihrer Ziele vereinbar ist. Jeder Vertragsstaat nimmt von der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rechts auf Verifikation Abstand.
2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Übereinkommens durch seine nationale Behörde, die nach Artikel VI {Innerstaatliche

Durchführungsmaßnahmen} dieses Übereinkommens geschaffen wird, wie in diesem Übereinkommen und in separaten Übereinkünften vorgesehen mit der Agentur, mit anderen Vertragsstaaten und mit anderen Agenturen zusammenzuarbeiten, um die Verifikation der Einhaltung dieses Übereinkommens unter anderem durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- a. Schaffung der erforderlichen Einrichtungen oder entsprechende Änderung bestehender Einrichtungen, die eine Teilnahme an diesen Verifikationsmaßnahmen ermöglichen, und Aufbau der erforderlichen Kommunikation;
 - b. Übermittlung aller einschlägigen Daten gemäß der Vereinbarungen zwischen den Staaten, die mit staatlichen Fernaufklärungssystemen gesammelt wurden oder mit nationalen Systemen, die zum Internationalen Beobachtungssystem gehören;
 - c. bei Bedarf Teilnahme am Konsultations- und Klarstellungsprozess;
 - d. Genehmigung der Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen;
 - e. Beteiligung an vertrauensbildenden Maßnahmen; und
 - f. weitest mögliche Internationalisierung von Elementen seiner nationalen Fernaufklärungssysteme und ihre Einbringung in das Internationale Beobachtungssystem.
1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, die den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht widersprechen, um die Offenlegung vertraulicher, nicht mit diesem Übereinkommen im Zusammenhang stehender Informationen und Daten zu verhindern.
 2. Vorbehaltlich Absatz 15 werden Informationen, die die Agentur durch das gemäß diesem Übereinkommen geschaffene Verifikationsregime gewonnen hat, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens allen Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt.
 3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht so auszulegen, als beschränkten sie den internationalen Austausch von Daten für wissenschaftliche Zwecke, die nach diesem Übereinkommen nicht verboten sind.
 4. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit der Agentur und mit anderen Vertragsstaaten bei der Verbesserung des Verifikationsregimes und bei der Überprüfung zusätzlicher Beobachtungstechnologien zusammenzuarbeiten. Solche Maßnahmen werden nach einer entsprechenden Vereinbarung in die Änderungen dieser Übereinkunft oder in Änderungen der Anhänge aufgenommen oder sofern zutreffend in den Betriebshandbüchern des Technischen Sekretariats berücksichtigt.

AA Vertrauensbildende Maßnahmen

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit der Agentur und mit anderen Vertragsstaaten bei der Durchführung verschiedener Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die zusätzlich zu den nach diesem Übereinkommen erforderlichen Maßnahmen vereinbart werden, um
 - a. größeres Vertrauen bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen aufzubauen, und
 - b. zur Sammlung ausführlicher Informationen durch das Internationale Beobachtungssystem beizutragen.

BB Beziehung zu anderen Verifikationsvereinbarungen

1. Das Technische Sekretariat kann nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel XIV {Zusammenarbeit, Einhaltung und Beilegung von Streitigkeiten} Absatz 3 und von Artikel XVIII {Geltungsbereich und Anwendung des Übereinkommens} Abschnitt A {Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften} Absatz 2 kooperative Verifikationsvereinbarungen treffen.
2. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beschränke oder verringere es in irgendeiner Weise die Verifikationsvereinbarungen eines der Staaten nach den Verträgen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung und Beschränkung strategischer Angriffswaffen {START I, II und III} und dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Abschaffung ihrer Mittel- und Kurzstreckenraketen {INF}.
3. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beschränke oder verringere es in irgendeiner Weise die Verifikationsvereinbarungen eines Staates nach dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.

CC Durchführung

1. Vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hindert einen Unterzeichnerstaat nichts daran, die für ihn zutreffenden Verifikationsmaßnahmen dieses Übereinkommens für sich allein oder nach Vereinbarung mit anderen Staaten durchzuführen. Das kann folgende Maßnahmen einschließen: öffentliche Meldungen nach Maßgabe des Artikels III {Meldungen}, Verhandlungen mit anderen Staaten zum Zwecke der Verifikation einer bilateralen oder multilateralen Reduzierung von Kernwaffen und die Verifikation von Plänen für die Vernichtung von Kernwaffen, für die Entsorgung von besonderem kerntechnischem Material und die Vernichtung oder Umwandlung von Kernwaffeneinrichtungen oder Kernwaffen-Trägersystemen.
2. Zu den Verifikationsmaßnahmen nach Absatz 23 kann zum Zwecke der Überwachung von Verifikationstätigkeiten, einschließlich der Unterstützung beim Aufbau von nationalen Durchführungsplänen nach Artikel VI {Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen} dieses Übereinkommens die Schaffung einer vorläufigen Behörde gehören..

DD Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

EE Gesetzgeberische Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Verfahren die notwendigen Gesetzgebungsmaßnahmen, um seine Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen zu erfüllen. Insbesondere
 - a. erstreckt er nach Maßgabe des Artikels VII {Rechte und Verpflichtungen von Personen} Abschnitt A {Strafverfahren}, die Strafbestimmungen auf Gerichtsverfahren, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die gemäß Artikel I {Allgemeine Verpflichtungen} Abschnitt B {Verpflichtungen von Personen}, eine strafbare Handlung begehen;
 - b. sorgt er gemäß Artikel VII {Rechte und Verpflichtungen von Personen} Abschnitt C {Schutz für Informanten}, für ausreichenden Schutz von Personen, die Vertragsverletzungen melden.
1. Jeder Vertragsstaat arbeitet mit anderen Vertragsstaaten zusammen, indem er rechtliche Hilfe zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 gewährt.
2. Jeder Vertragsstaat sorgt bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen vorrangig für die Sicherheit der Menschen und den Schutz der Umwelt und arbeitet gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten in diesem Sinne zusammen.

FF Beziehungen zwischen dem Vertragsstaat und der Agentur

1. Jeder Vertragsstaat bestimmt oder errichtet zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen eine nationale Behörde, die als innerstaatliche Anlaufstelle für die wirksame Verbindung zu der Agentur und anderen Vertragsstaaten dient. Jeder Vertragsstaat teilt der Agentur zu dem Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, seine nationale Behörde mit. Zu den Verpflichtungen der nationalen Behörde gehört
 - a. die Vorbereitung und Abgabe von Meldungen an das Register;
 - b. der Erlass neuer Gesetze oder die Änderung bestehender Gesetze, um die Durchsetzung dieses Übereinkommens zu erleichtern;
 - c. die Vorbereitung von Untersuchungen auf dem eigenen Hoheitsgebiet, einschließlich unter anderem die Anerkennung der Liste der Inspektoren, die Erteilung von Visa für die mehrfache Ein- und Ausreise, die Abfertigung von Flugzeugen und die Benennung von Punkten für die Ein- und Ausreise.
1. Jeder Vertragsstaat unterrichtet die Agentur über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffen wurden..
2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit der Agentur bei der Wahrnehmung all ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und insbesondere dem Technischen Sekretariat Hilfe zu leisten. Dies schließt die Zusammenarbeit bei der Durchführung jeglicher von der Agentur eingeleiteter Untersuchungen ebenso ein wie die Hilfeleistung oder Unterstützung für Untersuchungen von Staaten,

die dieses Übereinkommen nicht einhalten sowie für Staaten, die in Folge einer Verletzung dieses Übereinkommens einer Gefahr ausgesetzt sind.

3. Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, dass Informationen über die Anforderungen aus diesem Übereinkommen verbreitet werden, und stellt sicher, dass diese Informationen in die Ausbildung von betroffenem Personal über die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen einbezogen werden.
4. Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Internationalen Beobachtungssystem alle einschlägigen, mit staatlichen Fernaufklärungssystemen gesammelten Informationen.

GG Vertraulichkeit

1. Jeder Vertragsstaat behandelt Informationen und Daten, die er von der Agentur vertraulich erhält, vertraulich und mit besonderer Sorgfalt. Informationen, die vertraulich zu behandeln sind, schließen auch Daten für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke sowie Aufklärungs- und Militärtechnologien für den zivilen und militärischen Einsatz in Transportmitteln, Bauteilen und Computern ein.

HH Rechte und Verpflichtungen von Personen

II Strafverfahren

1. Eine Person, die innerhalb der Gerichtshoheit eines Vertragsstaates, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt oder in welchem sie ihren Wohnsitz hat, einer Straftat nach dieser Konvention beschuldigt wird, wird
 - a. gemäß der Gerichtsbarkeit des entsprechenden Staates vor Gericht gestellt, wenn sie in diesem Staat aufgegriffen wird, oder
 - b. [an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt, wenn die behauptete Straftat in die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs fällt.]
1. Wird diese Person in einem anderen Vertragsstaat aufgegriffen, so wird sie
 - a. in diesem Staat vor Gericht gestellt oder
 - b. an den Staat ausgeliefert, in dessen Gerichtshoheit sie die Straftat angeblich begangen hat, oder
 - c. [an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt, wenn die behauptete Straftat in die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs fällt.]
1. Jede Person, die einer Straftat nach diesem Übereinkommen beschuldigt wird, gilt so lange als unschuldig, bis ihre Schuld nachgewiesen wurde, und sie hat wie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen Übereinkommen und Übereinkünften, die den Status von Gewohnheitsvölkerrecht erlangt haben, vorgesehen, das Recht auf ein faires Verfahren und auf menschenwürdige Behandlung

JJ Meldungspflicht von Verletzungen

1. Personen melden der Agentur jede Verletzung dieses Übereinkommens. Diese Verantwortlichkeit hat Vorrang vor der möglicherweise aufgrund von nationalen Sicherheitsgesetzen oder von Arbeitsverträgen bestehenden Verpflichtung, Informationen nicht offen zu legen.
2. [Informationen, die die Agentur nach dem vorstehenden Absatz erlangt hat, werden vertraulich behandelt, bis formell Anklage erhoben wird, sofern sie nicht für die Ermittlung benötigt werden.]

KK Schutz für Informanten

Innerstaatlicher Schutz

1. Einer Person, die eine vermutete Verletzung dieses Übereinkommens durch eine Person oder einen Staat meldet, werden sämtliche bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert, einschließlich des Rechts auf Freiheit und auf Sicherheit der Person.
2. Die Vertragsstaaten unternehmen alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass keine Person, die eine vermutete Verletzung dieses

Übereinkommens meldet, aus diesem Grund in ihren Rechten eingeschränkt oder ihr Vorrechte entzogen werden.

3. Eine Einzelperson, die [in gutem Glauben] der Agentur oder einer nationalen Behörde Informationen bezüglich einer bekannten oder vermuteten Verletzung dieses Übereinkommens liefert, darf aus diesem Grund nicht verhaftet, verfolgt oder vor Gericht gestellt werden.
4. Es ist eine rechtswidrige Beschäftigungspraxis, wenn ein Arbeitgeber einen Beschäftigten oder Bewerber benachteiligt, weil die Person sich einer Handlungsweise aufgrund einer vermuteten Verletzung dieses Übereinkommens widersetzt, eine solche Verletzung der Agentur oder einer nationalen Behörde gemeldet oder sich nach diesem Übereinkommen an einer Ermittlung oder einem Gerichtsverfahren als Zeuge, zur Unterstützung oder anderweitig beteiligt hat.
5. Eine Person, gegen die aufgrund von Informationen, die diese Person der Agentur über eine vermutete Verletzung dieses Übereinkommens zukommen ließ, ein nationales Urteil gefällt wird, kann dieses Urteil innerhalb von [...] Monaten nach Bekanntgabe des Urteils bei der Agentur anfechten. Die Entscheidung der Agentur in dieser Angelegenheit ist rechtskräftig.

Zwischenstaatlicher Schutz

6. Einer Person, die der Agentur eine Verletzung dieses Übereinkommens meldet, wird von der Agentur und von allen Vertragsstaaten Schutz gewährt, einschließlich im Falle natürlicher Personen des Rechts auf Asyl in allen anderen Vertragsstaaten, wenn ihre körperliche Unversehrtheit oder Sicherheit in dem Vertragsstaat gefährdet ist, in dem sie ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz hat.

Zusätzliche Bestimmungen

7. [Der Exekutivrat kann entscheiden, dass Personen, die der Agentur wichtige Informationen bezüglich Verletzungen dieses Übereinkommens zukommen lassen, eine finanzielle Entschädigung gewährt wird.]
8. Einer Person, die der Agentur freiwillig gesteht, dass sie dieses Übereinkommen verletzt hat, bevor die Agentur aus einer anderen Quelle bereits Informationen bezüglich dieser Verletzung erhalten hat, kann Straffreiheit gewährt werden. Bei der Entscheidung, ob eine solche Straffreiheit gewährt wird, prüft die Agentur die Schwere der entsprechenden Verletzung sowie die Frage, ob die Verletzung noch keine Folgen gezeigt hat oder ob die Folgen aufgrund des Geständnisses rückgängig gemacht werden können.

LL Agentur

MM Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens errichten hiermit die Agentur für das Verbot von Kernwaffen (im Folgenden als "Agentur" bezeichnet) zur Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens, zur Gewährleistung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, und als Forum für Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.
2. Alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind Mitglieder der Agentur. Einem Vertragsstaat darf seine Mitgliedschaft in der Agentur nicht entzogen werden.
3. Die Agentur hat ihren Sitz in _____.
4. Die Organe der Agentur sind die Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat und das Technische Sekretariat. Das Technische Sekretariat überwacht das Register und das Internationale Beobachtungssystem.
5. Die Agentur führt ihre in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verifikationstätigkeiten mit der größtmöglichen Zurückhaltung durch, ohne die fristgerechte und wirksame Erreichung ihrer Ziele zu gefährden. Sie fordert nur die Informationen und Daten an, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich sind. Sie trifft alle Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen über zivile und militärische Tätigkeiten und Einrichtungen, von denen sie bei der Durchführung des Übereinkommens Kenntnis erhält.
6. Bei der Durchführung ihrer Verifikationstätigkeiten prüft die Agentur Maßnahmen, mit denen sie aus den in Wissenschaft und Technik erzielten Fortschritten Nutzen ziehen kann.
7. Die Kosten für die Tätigkeiten der Agentur werden von den Vertragsstaaten nach Maßgabe des Artikels XVI {Finanzierung} getragen. Der Haushalt der Agentur umfasst zwei getrennte Kapitel, eines für die Verwaltungs- und sonstigen Kosten und eines für die Verifikationskosten.
8. Ein Mitglied der Agentur, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Agentur im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht in der Agentur, wenn die Höhe seiner Rückstände dem Betrag seiner Beiträge für die vorangegangenen vollen zwei Jahre entspricht oder diesen Betrag übersteigt. Die Konferenz der Vertragsstaaten kann diesem Mitglied trotzdem erlauben, sein Stimmrecht auszuüben, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass das Zahlungsver säumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die das Mitglied keinen Einfluss hat.

NN Die Konferenz der Vertragsstaaten

Zusammensetzung, Verfahren und Beschlussfassung

1. Die Konferenz der Vertragsstaaten (im folgenden als "Konferenz" bezeichnet) besteht aus allen Mitgliedern dieser Agentur. Jedes Mitglied hat einen Vertreter in der Konferenz; er kann von Stellvertretern und Beratern begleitet werden.

2. Die erste Tagung der Konferenz wird vom Verwahrer spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen.
3. Die Konferenz tritt zu ordentlichen Tagungen zusammen; diese finden jedes Jahr statt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.
4. Außerordentliche Tagungen der Konferenz werden einberufen
 - a. auf Beschluss der Konferenz;
 - b. auf Antrag des Exekutivrats;
 - c. auf Antrag eines Mitglieds, unterstützt von einem Drittel der Mitglieder;
 - d. gemäß Absatz 22 zur Überprüfung, der Wirksamkeit dieses Übereinkommens.

Die außerordentliche Tagung wird spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags beim Generaldirektor des Technischen Sekretariats einberufen, sofern in dem Antrag nichts anderes vorgesehen ist und es sich nicht um einen Fall nach Buchstabe b handelt.

1. Die Konferenz wird auch in Übereinstimmung mit Artikel XVII {Änderungen} einberufen.
2. Die Tagungen der Konferenz finden am Sitz der Agentur statt, sofern die Konferenz nicht anderes beschließt.
3. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Beginn jeder ordentlichen Tagung wählt sie ihren Vorsitzenden und sonstige erforderliche Amtsträger. Diese bleiben so lange im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen Tagung ein neuer Vorsitzender und andere Amtsträger gewählt sind.
4. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Agentur anwesend sind.
5. Jedes Mitglied der Agentur hat in der Konferenz eine Stimme.
6. Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse über Verfahrensfragen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Beschlüsse über Sachfragen sollen soweit möglich durch Konsens gefasst werden. Kommt ein Konsens nicht zustande, wenn eine Frage zur Abstimmung gestellt wird, so vertagt der Vorsitzende die Abstimmung um 24 Stunden und bemüht sich während dieser Frist nach Kräften, das Zustandekommen eines Konsenses zu erleichtern; vor Ablauf dieser Frist erstattet er der Konferenz Bericht. Kommt nach Ablauf von 24 Stunden ein Konsens nicht zustande, so fasst die Konferenz den Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist. Ist strittig, ob es sich bei einer Frage um eine Sachfrage handelt, so wird die Frage als Sachfrage behandelt, sofern nicht die Konferenz mit der für Beschlüsse über Sachfragen erforderlichen Mehrheit etwas Anderes beschließt.

Befugnisse und Aufgaben

7. Die Konferenz ist das Hauptorgan der Agentur. Sie behandelt alle Fragen, Angelegenheiten oder Themen im Rahmen dieses Übereinkommens, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit den Befugnissen und Aufgaben des Exekutivrats und des Technischen Sekretariats. Sie kann zu allen Fragen, Angelegenheiten oder Themen, die das Übereinkommen betreffen und von einem Vertragsstaat aufgeworfen oder ihr vom Exekutivrat zur Kenntnis gebracht werden, Empfehlungen abgeben und Beschlüsse fassen.
8. Die Konferenz der Vertragsstaaten wacht über die Durchführung dieses Übereinkommens und handelt im Interesse der Förderung seines Ziels und seines Zwecks. Die Konferenz überprüft die Einhaltung des Übereinkommens. Sie wacht ferner über die Tätigkeiten des Exekutivrats und des Technischen

Sekretariats; sie kann beiden Organen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Leitlinien im Einklang mit dem Übereinkommen erteilen.

9. Die Konferenz
 - a. prüft und verabschiedet auf ihren ordentlichen Tagungen den Bericht, das Programm und den Haushalt der Agentur, die vom Exekutivrat vorgelegt werden, und prüft andere Berichte;
 - b. entscheidet über den Schlüssel für die von den Vertragsstaaten zu entrichtenden finanziellen Beiträge nach Absatz 7;
 - c. wählt die Mitglieder des Exekutivrats;
 - d. ernennt den Generaldirektor des Technischen Sekretariats (im folgenden als "Generaldirektor" bezeichnet);
 - e. genehmigt die vom Exekutivrat vorgelegte Geschäftsordnung des Exekutivrats;
 - f. setzt die Nebenorgane ein, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen für notwendig hält;
 - g. überprüft wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die auf die Wirksamkeit dieses Übereinkommens Auswirkungen haben könnten, und weist in diesem Zusammenhang den Generaldirektor an, einen wissenschaftlichen Beirat einzusetzen, der es ihm in Wahrnehmung seiner Aufgaben ermöglicht, der Konferenz, dem Exekutivrat oder Vertragsstaaten auf wissenschaftlichen und technologischen Gebieten, die das Übereinkommen berühren, fachliche Beratung zu erteilen. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus unabhängigen Fachleuten zusammen, die aufgrund der von der Konferenz angenommenen Aufgabenstellung ernannt werden;
 - h. trifft die erforderlichen Maßnahmen, um nach Artikel XIV {Zusammenarbeit, Einhaltung und Beilegung von Streitigkeiten} die Einhaltung dieses Übereinkommens zu gewährleisten und jede Lage zu bereinigen und zu beheben, die zu dem Übereinkommen im Widerspruch steht.
1. Die Konferenz tritt spätestens ein Jahr nach Ablauf des fünften und des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und zu jedem anderen möglicherweise beschlossenen Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums zu außerordentlichen Tagungen zusammen, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen. Bei diesen Überprüfungen wird einschlägigen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung getragen. Danach werden zu demselben Zweck weitere Tagungen der Konferenz in Abständen von fünf Jahren einberufen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

OO Der Exekutivrat

Zusammensetzung, Verfahren und Beschlussfassung

1. Der Exekutivrat besteht aus 42 Mitgliedern. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, nach dem Grundsatz der Rotation dem Exekutivrat anzugehören. Die Mitglieder des Exekutivrats werden von der Konferenz für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Um die wirksame Arbeitsweise dieses Übereinkommens zu gewährleisten, setzt sich der Exekutivrat unter besonderer Berücksichtigung einer gerechten geographischen Verteilung, der Vertretung von kerntechnikfähigen Staaten und des Interesses aller Staaten an einem Dasein ohne die Bedrohung der nuklearen Verwüstung wie folgt zusammen:
 - a. alle Kernwaffenstaaten;

- b. sechs oder sieben Vertragsstaaten aus Asien, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden;
 - c. sechs oder sieben Vertragsstaaten aus Lateinamerika und der Karibik, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden;
 - d. drei oder vier Vertragsstaaten aus Osteuropa, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden;
 - e. sechs oder sieben Vertragsstaaten aus Afrika, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden;
 - f. sechs oder sieben Vertragsstaaten aus Westeuropa, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden;
 - g. drei oder vier Vertragsstaaten aus der Pazifikregion, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden;
 - h. weitere Vertragsstaaten mit besonderem Interesse an oder Fachwissen über die Durchführung der Ziele dieses Übereinkommens.
1. Bei der ersten Wahl in den Exekutivrat werden 21 Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und 21 Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren.
 2. Die Konferenz kann aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der Mehrheit der Mitglieder des Exekutivrats dessen Zusammensetzung im Licht von Entwicklungen überprüfen, die sich auf die in Absatz 23 bezeichneten Grundsätze beziehen.
 3. Der Exekutivrat arbeitet seine Geschäftsordnung aus und legt sie der Konferenz zur Genehmigung vor.
 4. Der Exekutivrat wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder.
 5. Der Exekutivrat tritt zu ordentlichen Tagungen zusammen. Zwischen den ordentlichen Tagungen tritt er so oft zusammen, wie dies zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Aufgaben notwendig ist.
 6. Jedes Mitglied des Exekutivrats hat eine Stimme. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist, fasst der Exekutivrat seine Beschlüsse über Sachfragen mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder. Ist strittig, ob es sich bei einer Frage um eine Sachfrage handelt, so wird die Frage als Sachfrage behandelt, sofern der Exekutivrat nicht mit der für Beschlüsse über Sachfragen erforderlichen Mehrheit etwas anderes beschließt.

Befugnisse und Aufgaben

7. Der Exekutivrat ist das ausführende Organ der Agentur. Er ist der Konferenz gegenüber verantwortlich. Der Exekutivrat nimmt die ihm durch dieses Übereinkommen übertragenen Befugnisse und Aufgaben sowie die Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz zugewiesen werden. Dabei handelt er nach Maßgabe der Empfehlungen, Beschlüsse und Leitlinien der Konferenz und wacht darüber, dass sie ordnungsgemäß und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
8. Der Exekutivrat setzt sich für die wirksame Durchführung und Einhaltung dieses Übereinkommens ein. Er überwacht die Tätigkeiten des Technischen Sekretariats, arbeitet mit der zuständigen nationalen Behörde jedes einzelnen Vertragsstaats zusammen und erleichtert auf Ersuchen der Vertragsstaaten die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen.
9. Der Exekutivrat
 - a. prüft den Entwurf des Programms und des Haushalts der Agentur und legt ihn der Konferenz vor;
 - b. prüft den Entwurf des Berichts der Agentur über die Durchführung dieses Übereinkommens, den Bericht über die Ausübung seiner eigenen

- Tätigkeiten und etwaige Sonderberichte, die er für notwendig hält oder um welche die Konferenz ersucht, und legt dies alles der Konferenz vor;
- c. trifft Vorkehrungen für die Tagungen der Konferenz; insbesondere arbeitet er die vorläufige Tagesordnung aus.
1. Der Exekutivrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Konferenz beantragen.
 2. Der Exekutivrat
 - a. trifft im Namen der Agentur und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Konferenz Vereinbarungen oder Regelungen mit Staaten und internationalen Organisationen;
 - b. genehmigt die vom Technischen Sekretariat mit Vertragsstaaten ausgehandelten Vereinbarungen oder Regelungen über die Durchführung von Verifikationstätigkeiten.
 1. Der Exekutivrat prüft jede in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Frage oder Angelegenheit, die dieses Übereinkommen und seine Durchführung betrifft, darunter Bedenken wegen der Einhaltung des Übereinkommens und der Fälle der Nichteinhaltung; er unterrichtet gegebenenfalls die Vertragsstaaten und ersucht um Einhaltung innerhalb einer festgesetzten Frist.
 2. Wenn der Exekutivrat weitere Schritte für erforderlich hält, trifft er unter anderem eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels XIV {Zusammenarbeit, Einhaltung und Beilegung von Streitigkeiten}:
 - a. Er unterrichtet alle Vertragsstaaten über die Frage oder Angelegenheit.
 - b. Er bringt die Frage oder Angelegenheit der Konferenz zur Kenntnis.
 - c. Er erteilt der Konferenz Empfehlungen über Maßnahmen zur Bereinigung der Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung.
 - d. In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen bringt der Exekutivrat die Frage oder Angelegenheit samt den einschlägigen Informationen und Schlussfolgerungen unmittelbar der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis. Gleichzeitig unterrichtet er alle Vertragsstaaten über diesen Schritt.

PP Das Technische Sekretariat

1. Das Technische Sekretariat unterstützt die Konferenz und den Exekutivrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das Technische Sekretariat führt die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen durch. Es nimmt die übrigen ihm durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben sowie die Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz und vom Exekutivrat zugewiesen werden.
2. Bezüglich der Verifikation und Einhaltung dieses Übereinkommens obliegen dem Technischen Sekretariat folgende Aufgaben:
 - a. Es führt das Register und andere Informationen enthaltende Datenbanken nach Maßgabe des Abschnitts F {Register und andere Datenbank} unten.
 - b. Es führt das Internationale Beobachtungssystem und koordiniert dessen Betrieb.
 - c. Es bietet technische Hilfe und Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb von Beobachtungssystemen;

- d. Es unterstützt den Exekutivrat bei der Förderung von Konsultationen und Klarstellungen zwischen Vertragsstaaten.
 - e. Es nimmt Ersuchen um Inspektionen vor Ort entgegen und erledigt sie; es unterstützt den Exekutivrat bei der Prüfung solcher Ersuchen, führt die Vorbereitungen für die Durchführung von Inspektionen vor Ort durch und bietet technische Unterstützung während der Inspektionen vor Ort und erstattet dem Exekutivrat Bericht.
 - f. Es handelt mit Vertragsstaaten Vereinbarungen oder Regelungen über die Durchführung von Verifikationstätigkeiten aus, die dem Exekutivrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - g. Es leistet den Vertragsstaaten bei der Durchführung dieses Übereinkommens technische Hilfe und nimmt technische Auswertungen vor.
 - h. Es unterstützt die Vertragsstaaten über ihre nationalen Behörden bei anderen auf Verifikation bezogenen Themen nach Maßgabe dieses Übereinkommens.
1. Das Technische Sekretariat erstellt und führt vorbehaltlich der Genehmigung des Exekutivrates Betriebshandbücher zur Einführung in den Betrieb der einzelnen Bestandteile des Verifikationssystems nach Maßgabe des Verifikationsanhangs. Diese Handbücher bilden keinen Bestandteil dieses Übereinkommens oder der Anhänge und können vorbehaltlich der Genehmigung durch den Exekutivrat vom Technischen Sekretariat geändert werden. Das Technische Sekretariat informiert die Vertragsparteien von allen Änderungen an den Betriebshandbüchern.
 2. Bezüglich Verwaltungsangelegenheiten obliegen dem Technischen Sekretariat folgende Aufgaben:
 - a. Es arbeitet den Entwurf des Programms und des Haushalts der Agentur aus und legt ihn dem Exekutivrat vor.
 - b. Es arbeitet den Entwurf des Berichts der Agentur über die Durchführung dieses Übereinkommens und weitere Berichte aus, welche die Konferenz oder der Exekutivrat anfordern, und legt sie dem Exekutivrat vor.
 - c. Es leistet der Konferenz, dem Exekutivrat und Nebenorganen verwaltungsmäßige und technische Hilfe.
 - d. Es richtet im Namen der Agentur Mitteilungen über Angelegenheiten bezüglich der Durchführung dieses Übereinkommens an die Vertragsstaaten und nimmt von diesen entsprechende Mitteilungen entgegen.
 - e. Es legt nach Genehmigung des Exekutivrates und der Konferenz den Bericht der Agentur dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vor.
 1. Alle Ersuchen und Notifikationen von Vertragsstaaten an die Agentur werden über ihre nationalen Behörden an den Generaldirektor übermittelt. Ersuchen und Notifikationen werden in einer der offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen erstellt. Der Generaldirektor antwortet in der Sprache, in der das Ersuchen oder die Notifikation übermittelt wurde.
 2. Das Technische Sekretariat unterrichtet den Exekutivrat über jedes Problem, das sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergeben hat, einschließlich der Zweifel, Unklarheiten oder Unsicherheiten in Bezug auf die Einhaltung dieses Übereinkommens, die ihm bei der Durchführung seiner Verifikationstätigkeiten oder durch vertrauliche oder regierungsunabhängige Quellen zur Kenntnis gelangt sind und die es durch seine Konsultationen mit dem betreffenden Vertragsstaat nicht hat ausräumen oder klären können.
 3. Das Technische Sekretariat besteht aus einem Generaldirektor, der dessen Leiter und höchster Verwaltungsbeamter ist, sowie aus Inspektoren und dem

gegebenenfalls benötigten wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Personal.

4. Das Inspektorat ist Teil des Technischen Sekretariats; es untersteht der Aufsicht des Generaldirektors.
5. Der Generaldirektor wird von der Konferenz auf Empfehlung des Exekutivrats für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die Ernennung des Generaldirektors ist eine Sachfrage im Sinne von Absatz 18.
6. Der Generaldirektor ist gegenüber der Konferenz und dem Exekutivrat für die Ernennung der Bediensteten sowie für die Organisation und die Arbeitsweise des Technischen Sekretariats verantwortlich. Bei der Einstellung des Personals und der Festsetzung der Dienstverhältnisse ist vorrangig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit gewährleistet ist. Nur Staatsangehörige der Vertragsstaaten dürfen als Inspektoren oder als sonstiges Fach- und Büropersonal tätig sein. Die Bedeutung einer Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage ist gebührend zu berücksichtigen. Bei der Einstellung ist von dem Grundsatz auszugehen, dass das Personal auf das Mindestmaß beschränkt bleibt, das für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten des Technischen Sekretariats erforderlich ist.
7. Der Generaldirektor ist für die Organisation und die Arbeitsweise des in Absatz 21 Buchstabe g bezeichneten wissenschaftlichen Beirats verantwortlich. Der Generaldirektor ernennt in Absprache mit den Vertragsstaaten und regierungsunabhängigen Quellen die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die diesem in persönlicher Eigenschaft angehören. Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund ihres Fachwissens auf den für die Durchführung dieses Übereinkommens maßgeblichen besonderen Wissenschaftsgebieten ernannt. Der Generaldirektor kann auch gegebenenfalls in Absprache mit Mitgliedern des Beirats vorübergehend Arbeitsgruppen aus wissenschaftlichen Fachleuten einsetzen, damit sie Empfehlungen zu bestimmten Themen abgeben. In diesem Zusammenhang können die Vertragsstaaten und regierungsunabhängige Quellen dem Generaldirektor Listen von Fachleuten vorlegen. Der wissenschaftliche Beirat kann ersucht werden, kerntechnische oder andere Forschung zu überprüfen und zu entscheiden, ob sie von einer nach Maßgabe dieses Übereinkommens verbotenen Art ist oder von einer Art, die zur Verifikation der nuklearen Abrüstung beitragen kann.
8. Der Generaldirektor, die Inspektoren und die sonstigen Mitglieder des Personals dürfen in Erfüllung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer anderen Stelle außerhalb der Agentur Weisungen weder einholen noch entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die ihrer Stellung als internationale, nur der Konferenz und dem Exekutivrat verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte.
9. Jeder Vertragsstaat achtet den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generaldirektors, der Inspektoren oder der sonstigen Mitglieder des Personals und versucht nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

QQ Vorrechte und Immunitäten

1. Die Agentur besitzt im Hoheitsgebiet oder an jedem anderen Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Vertragsstaats die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit und genießt die dafür angemessenen Vorrechte und Immunitäten.

2. Die Delegierten der Vertragsstaaten mit ihren Stellvertretern und Beratern, die in den Exekutivrat ernannten Vertreter mit ihren Stellvertretern und Beratern, der Generaldirektor und das Personal der Agentur genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Agentur erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.
3. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Vorrechte und Immunitäten, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, werden in Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Vertragsstaaten sowie in Abkommen zwischen der Agentur und dem Staat, in dem sich der Sitz der Agentur befindet, festgelegt.
4. Unbeschadet der Absätze 50 und 51 genießen der Generaldirektor und das Personal des Technischen Sekretariats während der Durchführung von Verifikationstätigkeiten die im Verifikationsanhang genannten Vorrechte und Immunitäten.

RR Register und andere Datenbanken

1. Das Technische Sekretariat führt ein Register über
 - a. alle Kernwaffen;
 - b. alles kerntechnische Material;
 - c. alle kerntechnischen Einrichtungen;
 - d. alle Kernwaffen-Trägersysteme;
 - e. jegliche andere vom Technischen Sekretariat festgelegten Einrichtungen oder Materialien.
1. Das Technische Sekretariat erlangt Informationen von den folgenden Quellen:
 - a. Meldungen von Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel III {Meldungen};
 - b. Tätigkeitsberichte der Staaten über die Durchführung ihrer Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen;
 - c. Internationales Beobachtungssystem;
 - d. staatliche Fernaufklärungssysteme;
 - e. systematische Inspektionen;
 - f. Verdachtsinspektionen;
 - g. andere Organisationen, mit denen die Agentur Vereinbarungen über den Austausch von Informationen nach Maßgabe des Artikels XVIII {Geltungsbereich und Anwendung des Übereinkommens} Abschnitt A {Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften} getroffen hat;
 - h. andere zwischenstaatliche und regierungsunabhängige Organisationen, die solche Informationen sammeln und vorlegen;
 - i. öffentlich zugängliche Quellen;
 - j. alle anderen Quellen, die das Technische Sekretariat für geeignet hält.
1. Das Technische Sekretariat macht dem Register Informationen aus den oben genannten Quellen zugänglich, sofern die Informationen nicht aufgrund von Bedenken bezüglich legitimer nationaler oder internationaler Sicherheitsinteressen oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich bleiben kann.
2. Die Informationen des Registers sind allen Vertragsstaaten und der Öffentlichkeit nach Maßgabe [von den Staaten] gesondert festgelegter Richtlinien zugänglich.

SS Internationales Beobachtungssystem

1. Das Internationale Beobachtungssystem umfasst Einrichtungen und Systeme zur Beobachtung mit Hilfe von Satelliten, Vor-Ort-Sensoren, Fernerkundungssensoren, Radionuklidproben bzw. Kommunikationssysteme, Luftfahrzeuge und andere von der Agentur für geeignet erachtete Systementwicklungen.
2. Das Internationale Beobachtungssystem untersteht dem Technischen Sekretariat.
3. Alle Beobachtungseinrichtungen des Internationalen Beobachtungssystems sind im Eigentum der Staaten, die sie beherbergen oder anderweitig Verantwortung für sie übernehmen, und werden von diesen betrieben, außer es handelt sich um Systeme oder Einrichtungen im Eigentum oder Betrieb anderer Agenturen oder der Vereinten Nationen oder sie werden nach Maßgabe des Absatzes 64 von der Agentur aufgebaut oder erworben.
4. Das Technische Sekretariat erwirbt die Ausrüstung für die Sammlung und Analyse von Daten, die vom Internationalen Beobachtungssystem geliefert werden.
5. Jeder Vertragsstaat kann auf eigenen Wunsch und nach Vereinbarung mit dem Technischen Sekretariat der Agentur eine Beobachtungseinrichtung übergeben.
6. Das Technische Sekretariat kann nach Vereinbarung mit der Konferenz und nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinien ein Beobachtungssystem oder eine Beobachtungseinrichtung aufbauen oder anderweitig erwerben, wenn es zum Entschluss kommt, dass eine solche Einrichtung oder ein solches System für die Verifikation der Verpflichtungen von Staaten nach diesem Übereinkommen erforderlich ist und wenn kein Staat in der Lage oder willens ist, dem Internationalen Beobachtungssystem ein solches System oder eine solche Einrichtung oder Informationen von einem solchen System oder einer solchen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
7. Jeder Staat hat das Recht, am internationalen Austausch der Daten teilzuhaben sowie das Recht auf Zugang zu allen dem Register zur Verfügung gestellten Daten.
8. Die Agentur schließt nach Maßgabe des Artikels XVIII { Geltungsbereich und Anwendung des Übereinkommens} Abschnitt A {Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften} mit anderen Agenturen oder Organisationen, die internationale Beobachtungssysteme nutzen, Übereinkommen über den Austausch von mit Hilfe solcher Systeme gewonnener Informationen ab, die für die Verifikation dieses Übereinkommens von Bedeutung sind.
9. Mit Hilfe des Internationalen Beobachtungssystems gewonnene Daten, die für die Verifikation dieses Übereinkommens nicht direkt von Bedeutung sind, werden vertraulich behandelt, sofern sie nicht für die Verifikation einer anderen internationalen Übereinkunft von Bedeutung sind [und sofern es zwischen der Agentur und der für die Durchführung der entsprechenden Übereinkunft zuständigen Organisation eine Vereinbarung über den Austausch solcher Informationen gibt].
10. Mit Hilfe des Internationalen Beobachtungssystems gewonnene Daten werden zuerst vom Technischen Sekretariat analysiert, bearbeitet und verifiziert, bevor sie nach Maßgabe des Absatzes 57 als Teil des Registers verfügbar gemacht werden.

TT Kernwaffen

UU Allgemeine Voraussetzungen

1. Alle Kernwaffen [und die entsprechenden Trägersysteme] werden nach Maßgabe der Leitlinien und Grundsätze in Artikel III {Meldungen}, Artikel IV {Phasen der Durchführung}, des Verifikationsanhangs und der unten aufgeführten Bestimmungen aus der Alarmbereitschaft genommen, funktionsunfähig gemacht, aus der Dislozierung genommen, gemeldet und vernichtet.

VV Verfahren für die Vernichtung von Kernwaffen

1. Jeder Vertragsstaat ergreift bezüglich aller in seinem Eigentum oder Besitz oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Kernwaffen die folgenden Maßnahmen:
 - a. Alle Gefechtsköpfe werden mit Strichcodes versehen, registriert und zur Identifikation mit fälschungssicheren sichtbaren Plaketten versehen.
 - b. Alle Kernwaffen werden vernichtet oder in Kernwaffenlager verbracht, die internationalen präventiven Kontrollen unterliegen. Ein alleiniger nationaler Zugang zu den Lagerstätten ist nicht zulässig. Die Waffen dürfen lediglich zum Zwecke der Vernichtung aus den Kernwaffenlager entfernt werden.
 - c. Alle Kernelemente von neu demontierten Gefechtsköpfen werden abgeschreckt oder anderweitig verformt und nach Maßgabe der Leitlinien und Grundsätze von Artikel X {Kerntechnisches Material} in internationalen präventiven Kontrollen unterliegende Lager verbracht, bis das reglementierte kerntechnische Material in die Endlagerung verbracht wird.

WW Verhinderung der Herstellung von Kernwaffen

1. Alle kerntechnischen Einrichtungen [Kernwaffeneinrichtungen] und Dislozierungsgelände unterliegen der Verifikation, einschließlich jederzeitiger Verdachtsinspektionen und dem zerstörungsfreien Nachweis verborgener Gefechtsköpfe, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, keine Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen oder zu dislozieren, sicherzustellen.

XX Kerntechnisches Material

YY Wiederherstellung und Dokumentation

1. Alles militärische und zivile kerntechnische Material wird nach Maßgabe der in Artikel III {Meldungen} und dem Verifikationsanhang festgelegten Leitlinien und Grundsätze dokumentiert und gemeldet.
2. Besonderes kerntechnisches Material
 - a. Aufzeichnungen über die Produktion und die Verwendung von in der Vergangenheit hergestelltem besonderem kerntechnischem Material werden soweit möglich durch Analyse von Aufzeichnungen aus der Vergangenheit, transparenzschaffenden Maßnahmen einschließlich nationaler Gesetzgebung, die die Offenlegung von Informationen ermöglicht, Interviews und anderen geeigneten Maßnahmen wiederhergestellt.
 - b. Alle Lagerstätten für besonderes kerntechnisches Material und entsprechende für die Herstellung von besonderem kerntechnischem Material nutzbare kerntechnische Einrichtungen unterliegen präventiven Kontrollen, einschließlich der Bestandsverifikation nach Maßgabe des Verifikationsanhangs.

ZZ Kontrolle von besonderem kerntechnischem Material

1. Vorbehaltlich Abschnitt C {Zulassungsvoraussetzungen} unten ist die Herstellung und Nutzung von reglementiertem kerntechnischem Material verboten. Bestehende Bestände an besonderem kerntechnischem Material unterliegen präventiven Kontrollen und werden nach Maßgabe der unten und in einem separaten Verifikationsabkommen festgelegten Leitlinien und Grundsätzen gelagert und entsorgt.
2. Jegliche Behandlung von kerntechnischem Material, die zu einer Qualitätsverbesserung des Materials auf die Stufe von reglementiertem kerntechnischem Material führt oder die Zugänglichkeit von reglementiertem kerntechnischem Material erhöht, ist verboten, einschließlich unter anderem die Trennung von Plutonium aus abgebranntem Kernbrennstoff, die Anreicherung von Uran mit Uran-235 über unvermeidliche zivile Anforderungen oder über 20% oder die Extraktion von Tritium aus schwerem Wasser mit Ausnahme von freigestellten Mengen.
3. Alle bestehenden Vorräte an besonderem kerntechnischem Material werden unter präventive Kontrollen gestellt, bis eine sichere Methode für die Endlagerung gefunden und von der Agentur genehmigt ist. Jegliche Handhabung von reglementiertem kerntechnischem Material mit Ausnahme der für Zwecke dieses Übereinkommens erforderlichen Handhabung ist verboten.
4. [Das Verbrennen von besonderem spaltbarem Material ist verboten, sofern die Nettomenge an spaltbarem Material sich durch das Verbrennen nicht verringert.]

5. Einrichtungen für die Herstellung, Forschung und Erprobung von besonderem kerntechnischem Material können für eine mit den Zielen und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vereinbare Nutzung umgewandelt werden. Die Umwandlung solcher Einrichtungen kann Forschung und Entwicklung von Methoden für die Demilitarisierung und Entsorgung von reglementiertem kerntechnischem Material umfassen, einschließlich der Immobilisierung und Endlagerung von Plutonium.

AAA Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Agentur schafft ein Zulassungsverfahren für die zivile Nutzung von nicht verbotenen reglementiertem Material.

BBB Kerntechnische Einrichtungen

CCC Kernwaffeneinrichtungen

1. Alle Einrichtungen zur Herstellung von Kernwaffen stellen den nach diesem Übereinkommen verbotenen Betrieb ein und werden geschlossen oder für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke umgewandelt.
2. Alle Einrichtungen zur Erprobung von Kernwaffen stellen den Betrieb ein und werden dauerhaft geschlossen [oder für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke umgewandelt].
3. Alle Einrichtungen zur Erforschung von Kernwaffen werden geschlossen oder nach Maßgabe des Absatzes 4 für die Forschung umgewandelt.
4. Finanzierung von Forschung für Zwecke des Entwurfs, der Modernisierung, des Baus, der Änderung oder der Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit von Kernwaffen ist verboten. Die Finanzierung von Forschung für den Zweck des Aufbaus von Kenntnissen in der Physik von Kernexplosionen ist verboten. Die Finanzierung von Forschung im Bereich von Sicherheitsvorrichtungen für bestehende Kernwaffen ist nur zulässig, bis alle Kernwaffen demontiert sind. Die Finanzierung von Forschung für Zwecke der sicheren Demontage und Vernichtung von Kernwaffen und der sicheren Entsorgung von besonderem kerntechnischem Material ist zulässig.
5. [Alle kerntechnischen Aufarbeitungsanlagen stellen den Betrieb ein und werden dauerhaft geschlossen.]
6. Alle kerntechnischen Einrichtungen unterliegen präventiven Kontrollen.
7. Alle nach Maßgabe des Artikels IV {Phasen der Durchführung} vorgelegten Pläne für die Vernichtung oder Umwandlung von [Einrichtungen für die Herstellung, Erforschung und Erprobung von Kernwaffen sowie von Haupt-] Kernwaffeneinrichtungen enthalten Bestimmungen oder Empfehlungen für die Unterbringung ehemaliger Mitarbeiter solcher Einrichtungen in Beschäftigungsverhältnissen, die mit ihrer Erfahrung und ihren Kenntnissen und mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens vereinbar sind. Solche Beschäftigungsverhältnisse und Empfehlungen können die Beschäftigung in einer umgewandelten Einrichtung, die Beschäftigung für die Vernichtung von kerntechnischen Einrichtungen, die Beschäftigung für die Vernichtung von Kernwaffen oder die Entsorgung besonderen kerntechnischen Materials oder die Beschäftigung innerhalb der Agentur für Verifikationszwecke einschließen.

DDD Kommando-, Kontroll- und Kommunikationseinrichtungen und Dislozierungsgebiete

1. Jeder Vertragsstaat ändert die Kommandos und Kommandosysteme für die Zielgebung von Atomwaffen nach Maßgabe des Artikels IV {Phasen der Durchführung} wie folgt:
 - a. Der Bereitschaftsstatus sämtlicher Kernwaffen wird aufgehoben;
 - b. aus allen Kommando- und Kontrollsystemen werden die Zielkoordinaten gelöscht; und

- c. aus den Navigationssystemen sämtlicher mit Kernwaffen bestückter Raketen werden die Navigationsinformationen gelöscht.
1. Jeder Vertragsstaat vernichtet nach Maßgabe des Artikels IV {Phasen der Durchführung} und des Verifikationsanhangs jede Einrichtung, jedes System oder jedes Teilsystem, die bzw. das ausschließlich zum Zweck des Startens, Zielens, Lenkens oder Detonieren einer Kernwaffe oder ihres Trägersystems oder zur Hilfe oder Unterstützung eines dieser Zwecke ausgelegt ist.
 2. Jeder Vertragsstaat vernichtet nach Maßgabe des Artikels IV {Phasen der Durchführung} und des Verifikationsanhangs und um eine nach diesem Übereinkommen verbotene Nutzung zu verhindern jede Einrichtung, jedes System oder jedes Teilsystem, die bzw. das für den Zweck des Startens, Zielens, Lenkens oder Detonierens einer Kernwaffe oder ihres Trägersystems oder zur Hilfe oder Unterstützung eines dieser Zwecke genutzt wird und die bzw. das auch für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke genutzt wird, oder wandelt die Einrichtung bzw. das System um.
 3. Jede Einrichtung, jedes System oder jedes Teilsystem, das für den Nachweis von nach diesem Übereinkommen verbotenen Tätigkeiten ausgelegt ist und genutzt wird, ist zulässig.
 4. Alle nach Maßgabe des Artikels IV {Phasen der Durchführung} und des Verifikationsanhangs vorgelegten Pläne für die Vernichtung oder Umwandlung von Kommando-, Kontroll- und Kommunikationseinrichtungen und Dislozierungsgeländen enthalten Bestimmungen oder Empfehlungen für die Unterbringung ehemaliger Mitarbeiter solcher Einrichtungen in Beschäftigungsverhältnissen, die mit ihrer Erfahrung und ihren Kenntnissen und mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens vereinbar sind. Solche Beschäftigungsverhältnisse und Empfehlungen können die Beschäftigung in einer umgewandelten Einrichtung, die Beschäftigung für die Vernichtung von kerntechnischen Einrichtungen, die Beschäftigung für die Informationssammlung einschließlich mit staatlichen Fernaufklärungssystemen und die Beschäftigung innerhalb der Agentur für Inspektionszwecke oder andere Verifikationsverfahren einschließen.

EEE Kernwaffen-Trägersysteme

1. Die Dislozierung, Entwicklung, Erprobung, Herstellung oder der Erwerb von Trägersystemen und Startvorrichtungen, die ausschließlich für den Transport von Kernwaffen ausgelegt sind {Liste 1}, ist verboten.
2. Alle Trägersysteme und Startvorrichtungen, die ausschließlich für den Transport von Kernwaffen ausgelegt sind, werden nach Maßgabe des Artikels IV {Phasen der Durchführung} und des Verifikationsanhangs vernichtet.
3. Alle Trägersysteme, die für den Transport von Kernwaffen oder von nicht-nuklearen Waffen geeignet sind {Liste 2}, werden nach Maßgabe des Artikels IV {Phasen der Durchführung} vernichtet oder zu nach diesem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken umgewandelt.

Liste 1 – Zu vernichtende Kernwaffen-Trägersysteme

- ballistische Interkontinentalraketen
- Unterwasserfahrzeug-gestützte ballistische Raketen
- schwere Bomber
- Unterwasserfahrzeuge zur Dislozierung ballistischer Raketen
- landgestützte Marschflugkörper

Liste 2 – Zu zerstörende oder umzuwandelnde Trägersysteme

- ballistische Luft-Boden-Raketen
- landgestützte ballistische Raketen
- luftgestützte Marschflugkörper
- Seegestützte Marschflugkörper
- kernwaffentaugliche Jagdbomber
- Unterwasserfahrzeuge zur Dislozierung von Marschflugkörpern
- Angriffs-Unterwasserfahrzeuge
- Kriegsschiffe

[Liste 3 – Nicht für Kernwaffen ausgelegte Transportfahrzeuge, die präventiven Kontrollen unterliegen]

FFF Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Tätigkeiten

1. Vorbehaltlich dieses Übereinkommens [und anderer auf kerntechnische Materialien bezogener Vereinbarungen und Vorschriften] hat jeder Vertragsstaat das Recht auf Erforschung, Entwicklung und Verwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke.
2. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Forschung, Entwicklung und Verwendung von Kernenergie in seinem Hoheitsgebiet oder unter seiner Kontrolle nur für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke erfolgt. Zu diesem Zweck und um zu überprüfen, ob die Tätigkeiten mit seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Einklang sind, unterwirft jeder Vertragsstaat die in den Listen der Anhänge über kerntechnische Tätigkeiten und Kernwaffenbauteile und dieses Übereinkommens aufgelisteten kerntechnischen Einrichtungen und Materialien oder alle anderen von der Agentur entsprechend benannten Tätigkeiten den im Verifikationsanhang vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen.
3. [Bei der Durchführung von nach diesem Übereinkommen nicht verbotenen militärischen Handlungen] ergreift jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass [Waffen und] Waffen-Trägersysteme nur in einer mit diesem Übereinkommen konformen Weise entwickelt, hergestellt, anderweitig erworben, beibehalten, transferiert, erprobt oder disloziert werden. Zu diesem Zweck und um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten mit den Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen in Einklang sind, unterwirft jeder Vertragsstaat Waffen-Trägersysteme einschließlich der Kommando-, Kommunikations-, Kontroll- und Herstellungseinrichtungen den im Verifikationsanhang vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen.

GGG Zusammenarbeit, Einhaltung und Beilegung von Streitigkeiten

HHH Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung

1. Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten unmittelbar oder über die Agentur oder durch andere geeignete internationale Verfahren, einschließlich solcher im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit deren Charta, in jeder Angelegenheit zusammen, die in Bezug auf Ziel und Zweck oder Durchführung dieses Übereinkommens aufgeworfen werden könnte.
2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, bei der Verbesserung der Verifikations-, Vernichtungs- und Umwandlungsregime mit der Agentur und mit anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, spezielle Maßnahmen zu entwickeln, die Verfahren und Methoden dieses Übereinkommens für die wirksame, sichere und kostenwirksame Verifikation, Vernichtung und Umwandlung zu optimieren.
3. Unbeschadet des Rechts jedes Vertragsstaats, um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, sollten sich die Vertragsstaaten soweit möglich zunächst bemühen, durch Austausch von Informationen und durch Konsultationen untereinander jede Angelegenheit zu klären und zu bereinigen, die Zweifel über die Einhaltung dieses Übereinkommens hervorrufen kann oder wegen einer damit zusammenhängenden Angelegenheit, welche als zweifelhaft betrachtet werden kann, zu Bedenken Anlass gibt. Ein Vertragsstaat, der von einem anderen Vertragsstaat um Klarstellung einer Angelegenheit ersucht wird, welche nach Auffassung des ersuchenden Vertragsstaats zu Zweifeln oder Bedenken Anlass gibt, übermittelt dem ersuchenden Vertragsstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch [48] Stunden nach Eingang eines Ersuchens um Klärung einer möglichen Drohung mit dem Einsatz oder eines möglichen Einsatzes von Kernwaffen oder [10] Tage nach dem Eingang eines Ersuchens um Klärung jeder anderen Angelegenheit, ausreichende Informationen zur Beantwortung der entstandenen Zweifel oder Bedenken sowie eine Erklärung darüber, wie die übermittelten Informationen die Angelegenheit bereinigen. Das Übereinkommen lässt das Recht von zwei oder mehr Vertragsstaaten unberührt, im gegenseitigen Einvernehmen Inspektionen oder andere Verfahren untereinander zu vereinbaren, um eine Angelegenheit zu klären und zu bereinigen, die Zweifel über die Einhaltung des Übereinkommens hervorrufen kann oder wegen einer damit zusammenhängenden Angelegenheit, welche als zweifelhaft betrachtet werden kann und zu Bedenken Anlass gibt. Solche Vereinbarungen lassen die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats aus anderen Bestimmungen des Übereinkommens unberührt.

Verfahren bei einem Ersuchen um Klarstellung

4. Ein Vertragsstaat hat das Recht, den Exekutivrat zu ersuchen, bei der Klarstellung einer Lage zu helfen, die als zweifelhaft betrachtet werden kann oder die zu Bedenken über die Einhaltung dieses Übereinkommens durch einen anderen Vertragsstaat Anlass gibt. Der Exekutivrat legt in seinem Besitz befindliche, diesbezüglich geeignete Informationen vor.
5. Ein Vertragsstaat hat das Recht, den Exekutivrat zu ersuchen, von einem anderen Vertragsstaat die Klarstellung einer Lage zu verlangen, die als zweifelhaft betrachtet werden kann oder die zu Bedenken über die

Nichteinhaltung dieses Übereinkommens durch den Vertragsstaat Anlass gibt. In solchem Fall gilt folgendes:

- a. Der Exekutivrat leitet das Ersuchen um Klarstellung spätestens [24] Stunden nach dessen Eingang über den Generaldirektor an den betreffenden Vertragsstaat weiter.
 - b. Der ersuchte Vertragsstaat legt dem Exekutivrat so bald wie möglich, spätestens jedoch [48] Stunden nach Eingang eines Ersuchens um Klärung einer möglichen Drohung mit dem Einsatz oder eines möglichen Einsatzes von Kernwaffen oder [10] Tage nach dem Eingang eines Ersuchens um Klärung jeder anderen Angelegenheit, die Klarstellung vor.
 - c. Der Exekutivrat nimmt von der Klarstellung Kenntnis und übermittelt sie dem ersuchenden Vertragsstaat spätestens [24] Stunden nach ihrem Eingang.
 - d. Hält der ersuchende Vertragsstaat die Klarstellung für unzulänglich, so hat er das Recht, den Exekutivrat zu ersuchen, von dem ersuchten Vertragsstaat eine weitere Klarstellung zu verlangen.
 - e. Für die Beschaffung einer weiteren nach Buchstabe d erbetenen Klarstellung kann der Exekutivrat den Generaldirektor auffordern, eine Sachverständigengruppe entweder aus den Mitarbeitern des Technischen Sekretariats oder, ist geeignetes Personal im Technischen Sekretariat nicht verfügbar, von außerhalb zur Prüfung aller verfügbaren Informationen und Daten der die Bedenken hervorrufenden Lage einzusetzen. Die Sachverständigengruppe übermittelt dem Exekutivrat einen Sachbericht über ihre Feststellungen.
 - f. Hält der ersuchende Vertragsstaat die nach den Buchstaben d und e erhaltene Klarstellung für unbefriedigend, so hat er das Recht, eine außerordentliche Tagung des Exekutivrats zu beantragen, an der betroffene Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder des Exekutivrats sind, teilzunehmen berechtigt sind. Auf dieser außerordentlichen Tagung prüft der Exekutivrat die Angelegenheit; er kann jede Maßnahme empfehlen, die er zur Bereinigung der Lage für angebracht hält.
1. Ein Vertragsstaat hat ferner das Recht, den Exekutivrat um Klarstellung einer Lage zu ersuchen, die als zweifelhaft betrachtet wird oder die zu Bedenken über die mögliche Nichteinhaltung dieses Übereinkommens durch den Vertragsstaat Anlass gibt. Der Exekutivrat entspricht dem Ersuchen, indem er geeignete Hilfe leistet.
 2. Der Exekutivrat unterrichtet die Vertragsstaaten über jedes nach diesem Artikel gestellte Ersuchen um Klarstellung.
 3. Werden die Zweifel oder Bedenken eines Vertragsstaats über eine mögliche Nichteinhaltung nicht innerhalb von [60] Tagen beseitigt, nachdem dem Exekutivrat das Ersuchen um Klarstellung vorgelegt wurde, oder ist dieser Vertragsstaat der Auffassung, dass seine Zweifel eine dringende Prüfung rechtfertigen, so ist er unbeschadet seines Rechts, um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, berechtigt, nach Artikel VIII {Agentur} eine außerordentliche Tagung der Konferenz zu beantragen. Auf dieser außerordentlichen Tagung prüft die Konferenz die Angelegenheit; sie kann jede Maßnahme empfehlen, die sie zur Bereinigung der Lage für angebracht hält.

Verfahren bei Verdachtsinspektionen

4. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, um eine Verdachtsinspektion vor Ort jeder Einrichtung oder an jedem Standort im Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines anderen Vertragsstaats ausschließlich zum Zweck der Klarstellung oder Lösung von Fragen über die mögliche Nichteinhaltung dieses Übereinkommens zu ersuchen und diese Inspektion unverzüglich nach Maßgabe des Verifikationsanhangs an

irgendeinem Ort von einem Inspektionsteam durchführen zu lassen, das vom Generaldirektor bestellt wird.

5. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Inspektionersuchen nicht den Rahmen dieses Übereinkommens überschreitet und dass mit dem Inspektionersuchen alle sachdienlichen Informationen beigebracht werden, auf deren Grundlage Bedenken über eine mögliche Nichteinhaltung des Übereinkommens nach Maßgabe des Verifikationsanhangs entstanden sind. Jeder Vertragsstaat unterlässt unbegründete Inspektionersuchen in dem Bemühen, Missbrauch zu vermeiden. Eine Verdachtsinspektion wird ausschließlich zu dem Zweck durchgeführt, Tatsachen über eine mögliche Nichteinhaltung festzustellen.
 6. Um die Einhaltung dieses Übereinkommens zu überprüfen, erlaubt jeder Vertragsstaat dem Technischen Sekretariat, die Verdachtsinspektion vor Ort nach Absatz 9 durchzuführen.
 7. Aufgrund eines Ersuchens um eine Verdachtsinspektion einer Einrichtung oder eines Standorts und nach den im Verifikationsanhang vorgesehenen Verfahren hat ein inspizierter Vertragsstaat
 - a. das Recht und die Verpflichtung, nach besten Kräften darzulegen, dass er dieses Übereinkommen einhält, und zu diesem Zweck das Inspektionsteam in die Lage zu versetzen, seinen Auftrag zu erfüllen;
 - b. die Verpflichtung, Zugang zum Inneren des im Ersuchen genannten Betriebsgeländes ausschließlich zu dem Zweck zu gewähren, Tatsachen in Bezug auf die Bedenken wegen einer möglichen Nichteinhaltung des Übereinkommens festzustellen; und
 - c. das Recht, Maßnahmen zum Schutz sicherheitsempfindlicher Vorrichtungen zu treffen und zu verhindern, dass vertrauliche Informationen und Daten, die mit diesem Übereinkommen nicht im Zusammenhang stehen, offengelegt werden.
1. Für die Teilnahme eines Beobachters gilt folgendes:
 - a. Der ersuchende Vertragsstaat darf, vorbehaltlich der Einwilligung des inspizierten Vertragsstaats, einen Vertreter entsenden, der Staatsangehöriger des ersuchenden Vertragsstaats oder eines dritten Vertragsstaats ist, um die Durchführung der Verdachtsinspektion zu beobachten.
 - b. Der inspizierte Vertragsstaat gewährt sodann dem Beobachter Zugang nach Maßgabe des Verifikationsanhangs.
 - c. Der inspizierte Vertragsstaat lässt in der Regel den vorgeschlagenen Beobachter zu; lehnt er ihn jedoch ab, so wird diese Tatsache im Schlussbericht festgehalten.
 1. Der ersuchende Vertragsstaat legt das Inspektionersuchen um eine Verdachtsinspektion vor Ort dem Exekutivrat und gleichzeitig dem Generaldirektor zur sofortigen Erledigung vor.
 2. Der Generaldirektor vergewissert sich sofort, dass das Inspektionersuchen die im Verifikationsanhang genannten Voraussetzungen erfüllt; falls notwendig, hilft er dem ersuchenden Vertragsstaat, das Inspektionersuchen entsprechend abzufassen. Sobald das Inspektionersuchen die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, beginnen die Vorbereitungen für die Verdachtsinspektion.
 3. Der Generaldirektor übermittelt dem inspizierten Vertragsstaat das Inspektionersuchen spätestens 12 Stunden vor der geplanten Ankunft des Inspektionsteams am Punkt der Einreise.
 4. Nachdem der Exekutivrat das Inspektionersuchen erhalten hat, nimmt er Kenntnis von den Handlungen des Generaldirektors bezüglich des Ersuchens

und verfolgt die Angelegenheit während des gesamten Inspektionsverfahrens. Seine Ausführungen dürfen den Inspektionsvorgang jedoch nicht verzögern.

5. Der Exekutivrat kann spätestens 12 Stunden, nachdem er das Inspektionsersuchen erhalten hat, mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschließen, dass die Inspektion nicht vorgenommen wird, wenn er der Auffassung ist, dass das Ersuchen nicht stichhaltig, sondern missbräuchlich ist oder, wie in Absatz 9 beschrieben, ganz eindeutig den Rahmen dieses Übereinkommens überschreitet. Weder der ersuchende noch der inspizierte Vertragsstaat nehmen an der Beschlussfassung teil. Fasst der Exekutivrat einen Beschluss gegen die Verdachtsinspektion, so werden die Vorbereitungen eingestellt und keine weiteren Handlungen bezüglich des Inspektionsersuchens vorgenommen; die betroffenen Vertragsstaaten werden entsprechend unterrichtet.
6. Der Generaldirektor erteilt einen Inspektionsauftrag für die Durchführung der Verdachtsinspektion. Der Inspektionsauftrag ist das in praktische Anordnungen umgesetzte Inspektionsersuchen nach den Absätzen 9 und 10; er entspricht dem Inspektionsersuchen.
7. Die Verdachtsinspektion erfolgt nach Maßgabe des Verifikationsanhangs. Das Inspektionsteam handelt nach dem Grundsatz, die Verdachtsinspektion mit der größtmöglichen Zurückhaltung durchzuführen, die der wirksamen und fristgerechten Erfüllung seines Auftrags entspricht.
8. Der inspizierte Vertragsstaat hilft dem Inspektionsteam während der gesamten Verdachtsinspektion und erleichtert seine Aufgabe. Schlägt der inspizierte Vertragsstaat nach dem Verifikationsanhang andere Regelungen, mit deren Hilfe die Einhaltung dieses Übereinkommens dargelegt werden kann, als den uneingeschränkten und umfassenden Zugang vor, so bemüht er sich nach besten Kräften durch Konsultationen mit dem Inspektionsteam um eine Einigung über die Modalitäten für die Tatsachenfeststellung mit dem Ziel, darzulegen, dass er das Übereinkommen einhält.
9. Der Schlussbericht enthält die festgestellten Tatsachen sowie eine Bewertung durch das Inspektionsteam von Umfang und Art des Zugangs und der Zusammenarbeit, die für die zufriedenstellende Durchführung der Verdachtsinspektion gewährt wurden. Der Generaldirektor übermittelt den Schlussbericht des Inspektionsteams umgehend dem ersuchenden Vertragsstaat, dem inspizierten Vertragsstaat, dem Exekutivrat und allen anderen Vertragsstaaten. Der Generaldirektor übermittelt ferner dem Exekutivrat sogleich die Bewertungen des ersuchenden und des inspizierten Vertragsstaats sowie die Auffassungen anderer Vertragsstaaten, die dem Generaldirektor für diesen Zweck zugeleitet werden können, und stellt sie dann allen anderen Vertragsstaaten zur Verfügung.
10. Der Exekutivrat überprüft den Schlussbericht des Inspektionsteams, sobald er ihm vorliegt, im Einklang mit seinen Befugnissen und Aufgaben; er greift alle Bedenken auf, die sich auf folgende Fragen beziehen:
 - a. ob ein Fall der Nichteinhaltung vorlag;
 - b. ob das Ersuchen nicht den Rahmen des Übereinkommens überschritt;
 - c. ob das Recht, um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, missbraucht wurde.
1. Gelangt der Exekutivrat im Einklang mit seinen Befugnissen und Aufgaben zu der Auffassung, dass im Hinblick auf Absatz 23 weitere Maßnahmen erforderlich sind, so ergreift er die geeigneten Maßnahmen, um die Lage zu bereinigen und um sicherzustellen, dass das Übereinkommen eingehalten wird; insbesondere erteilt er der Konferenz besondere Empfehlungen. Im Falle des Missbrauchs prüft der Exekutivrat die Frage, ob der ersuchende Vertragsstaat die finanziellen Lasten der Verdachtsinspektion mitzutragen hat.

2. Der ersuchende Vertragsstaat und der inspizierte Vertragsstaat haben das Recht, sich am Überprüfungsverfahren zu beteiligen. Der Exekutivrat unterrichtet die Vertragsstaaten und die nächste Tagung der Konferenz von dem Ergebnis des Verfahrens.
3. Hat der Exekutivrat der Konferenz besondere Empfehlungen erteilt, so prüft die Konferenz Maßnahmen nach Abschnitt B.

III Maßnahmen zur Beseitigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Übereinkommens, einschließlich Sanktionen

1. Die Konferenz trifft im Lichte der Empfehlungen des Exekutivrats die in den Absätzen 28, 29 und 30 dargelegten notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Übereinkommens zu gewährleisten und jede Lage zu bereinigen und zu beheben, die zu dem Übereinkommen im Widerspruch steht.
2. Ist ein Vertragsstaat von der Konferenz oder vom Exekutivrat aufgefordert worden, eine Lage zu bereinigen, die hinsichtlich der Einhaltung dieses Übereinkommens durch den Vertragsstaat Probleme aufwirft, und kommt er der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Konferenz unter anderem beschließen, die Rechte und Vorrechte des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen einzuschränken oder auszusetzen, bis die Konferenz einen anderen Beschluss fasst.
3. Kann durch Nichteinhaltung der wesentlichen Verpflichtungen dieses Übereinkommens Schaden für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens entstehen, so kann die Konferenz den Vertragsstaaten gemeinsame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht empfehlen. Zu solchen Maßnahmen kann die Einschränkung oder Aussetzung von Hilfe bei sämtlichen in Liste 2 des Anhangs zu kerntechnischen Tätigkeiten aufgeführten Tätigkeiten gehören. Kommt der betreffende Staat dem Ersuchen auch dann nicht nach, so können weitere Sanktionen verhängt werden.
4. Die Konferenz oder in dringenden Fällen der Exekutivrat kann das Thema samt einschlägiger Informationen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringen.
5. Die Drohung mit dem Einsatz oder der Einsatz von Kernwaffen wird nach Maßgabe der Regelungen der Charta der Vereinten Nationen als Bedrohung des Friedens erachtet.

III J Beilegung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten, die über die Anwendung, Durchführung oder Auslegung dieses Übereinkommens entstehen können, werden im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens einschließlich Abschnitt B und nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen beigelegt.
2. Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten und der Agentur eine Streitigkeit über die Anwendung, Durchführung oder Auslegung dieses Übereinkommens, so konsultieren die Parteien einander mit dem Ziel, eine umgehende Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlung, Mediation, Schiedsverfahren oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl herbeizuführen, unter anderem durch Inanspruchnahme der geeigneten Organe des Übereinkommens sowie im

gegenseitigen Einvernehmen durch Verweisung an den Internationalen Gerichtshof nach Maßgabe seines Statuts.

3. Lassen sich keine anderen friedlichen Mittel der Beilegung finden, kann eine mit einem oder mehreren anderen Vertragsparteien im Streit befindliche Vertragspartei die Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof verweisen nach Maßgabe seines Statuts [und dem Fakultativen Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten dieses Übereinkommens]. Die beteiligten Vertragsstaaten informieren den Exekutivrat über alle getroffenen Maßnahmen
4. Der Exekutivrat kann zur Beilegung einer Streitigkeit durch die von ihm für zweckmäßig erachteten Mittel beitragen, indem er unter anderem seine guten Dienste anbietet, die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsstaaten auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist vorschlägt.
5. Die Konferenz prüft Fragen im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die von Vertragsstaaten aufgeworfen oder ihr durch den Exekutivrat zur Kenntnis gebracht werden. Sofern sie dies für notwendig hält, schafft sie nach Maßgabe des Artikels VIII {Agentur} Organe für die Beilegung dieser Streitigkeiten oder betraut vorhandene Organe mit dieser Aufgabe.
6. Die Konferenz und der Exekutivrat werden unabhängig voneinander ermächtigt, den Internationalen Gerichtshof vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen um ein Gutachten zu einer Rechtsfrage zu ersuchen, die sich im Rahmen der Tätigkeiten der Agentur ergibt. Zwischen der Agentur und den Vereinten Nationen wird zu diesem Zweck im Einklang mit Artikel VIII {Agentur} eine Vereinbarung getroffen.
7. Dieser Artikel lässt die Abschnitte A und B unberührt.

KKK Inkrafttreten

LLL Bedingungen des Inkrafttretens

1. Dieses Übereinkommen tritt [...] Tage nach dem Datum in Kraft, an dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. [Alle] Kernwaffenstaaten haben ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt; und
 - b. alle kerntechnikfähigen Staaten[, die nicht dem nuklearen Nichtverbreitungsvertrag beigetreten sind,] haben ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt; und
 - c. insgesamt wenigstens [...] Staaten haben ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt.
1. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es am 30. Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

MMM Staatlicher Verzicht auf die Voraussetzungen für das Inkrafttreten

Für Staaten, die auf die Voraussetzungen für das Inkrafttreten verzichten, tritt dieses Übereinkommen am 30. Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

NNN Finanzierung

1. Die Kosten für die Tätigkeiten der Agentur werden von den Vertragsstaaten nach dem Berechnungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen, der der unterschiedlichen Anzahl der Mitglieder in den Vereinten Nationen und dieser Agentur angepasst ist. Der Haushalt der Agentur umfasst zwei getrennte Kapitel, einen für die Verwaltungs- und sonstigen Kosten und einen für die Verifikations- und Einhaltungskosten.
2. Jeder Kernwaffenstaat trägt die Kosten für die Vernichtung von Waffen, reglementiertem kerntechnischem Material und kerntechnischen Einrichtungen, die ihm unterstehen. Jeder Kernwaffenstaat trägt die Kosten für die Verifikation von kerntechnischen Einrichtungen, die ihm unterstehen, mit Ausnahme von Verdachtsinspektionen, deren Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen im Verifikationsanhang getragen werden.
3. Die Agentur schafft einen freiwilligen Fonds, um den Vertragsstaaten bei der Erfüllung von Absatz 2 zu helfen, für die diese Erfüllung eine unangemessene Kostenbelastung bedeutet.

OOO Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Jeder Vertragsstaat kann auch, wie in Absatz 4 festgelegt, Änderungen der Anhänge des Übereinkommens vorschlagen. Die Vorschläge von Änderungen unterliegen den Verfahren in den Absätzen 2 und 3. Die in Absatz 4 bezeichneten Vorschläge von Änderungen unterliegen den Verfahren in Absatz 5.
2. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Generaldirektor vorgelegt, der ihn an alle Vertragsstaaten und den Verwahrer weiterleitet. Der Änderungsvorschlag darf nur von einer Änderungskonferenz geprüft werden. Eine derartige Änderungskonferenz wird einberufen, wenn ein Drittel oder mehr der Vertragsstaaten dem Generaldirektor [spätestens [60 Tage] nach der Weiterleitung des Änderungsvorschlags] notifizieren, dass sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürworten. Die Änderungskonferenz findet unmittelbar im Anschluss an eine ordentliche Tagung der Konferenz statt, sofern die ersuchenden Vertragsstaaten nicht eine frühere Sitzung beantragen. Eine Änderungskonferenz findet frühestens 60 Tage nach der Weiterleitung des Änderungsvorschlags statt.
3. Änderungen treten für alle Vertragsstaaten 20 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmearkunden durch alle unter Buchstabe b bezeichneten Vertragsstaaten in Kraft,
 - a. sobald sie auf der Änderungskonferenz durch Ja-Stimme der Mehrheit aller Vertragsstaaten [ohne Neinstimme eines Vertragsstaats] beschlossen worden sind und
 - b. sobald sie von allen Vertragsstaaten, die auf der Änderungskonferenz eine Ja-Stimme abgegeben haben, ratifiziert oder angenommen worden sind.
1. Um die Durchführbarkeit und Wirksamkeit des Übereinkommens zu gewährleisten, werden die Bestimmungen in den Anhängen in Übereinstimmung mit Absatz 5 geändert, sofern sich die vorgeschlagenen Änderungen nur auf Angelegenheiten verwaltungsmäßiger oder technischer Art beziehen.
2. Die in Absatz 4 bezeichneten Vorschläge von Änderungen unterliegen folgenden Verfahren:
 - a. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen wird dem Generaldirektor mit den notwendigen Informationen übermittelt. Jeder Vertragsstaat und der Generaldirektor können zur Prüfung des Vorschlags zusätzliche Informationen beibringen. Der Generaldirektor leitet diese Vorschläge und Informationen umgehend an alle Vertragsstaaten, den Exekutivrat und den Verwahrer weiter.
 - b. Spätestens 60 Tage nach Eingang des Vorschlags wertet der Generaldirektor ihn aus, um seine möglichen Folgen für die Bestimmungen dieses Übereinkommen und dessen Durchführung festzustellen, und übermittelt allen Vertragsstaaten und dem Exekutivrat einschlägige Informationen.
 - c. Der Exekutivrat prüft den Vorschlag anhand aller ihm verfügbaren Informationen, einschließlich der Frage, ob der Vorschlag die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. Spätestens 90 Tage nach Eingang des Vorschlags notifiziert der Exekutivrat allen Vertragsstaaten seine Empfehlung mit entsprechenden Erklärungen zur Prüfung. Die Vertragsstaaten bestätigen den Eingang innerhalb von zehn Tagen.

- d. Empfiehlt der Exekutivrat allen Vertragsstaaten, den Vorschlag anzunehmen, so gilt er als genehmigt, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Empfehlung kein Vertragsstaat dagegen Einspruch erhebt. Empfiehlt der Exekutivrat, den Vorschlag abzulehnen, so gilt er als abgelehnt, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Empfehlung kein Vertragsstaat gegen die Ablehnung Einspruch erhebt.
- e. Findet eine Empfehlung des Exekutivrats nicht die nach Buchstabe d erforderliche Annahme, so entscheidet die Konferenz auf ihrer nächsten Tagung über den Vorschlag, einschließlich der Frage, ob er die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, als Sachfrage.
- f. Der Generaldirektor notifiziert allen Vertragsstaaten und dem Verwahrer jeden aufgrund dieses Absatzes gefassten Beschluss.
- g. Nach diesem Verfahren genehmigte Änderungen treten für alle Vertragsstaaten 180 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Generalsekretär ihre Genehmigung notifiziert hat, sofern nicht eine andere Frist vom Exekutivrat empfohlen oder von der Konferenz beschlossen wird.

PPP Geltungsbereich und Anwendung des Übereinkommens

QQQ Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften

1. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beschränke oder verringere es in irgendeiner Weise die Verpflichtungen eines Staates aus der Charta der Vereinten Nationen oder aus einem der folgenden Verträge: Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen; Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter der Wasseroberfläche; Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik; Vertrag über das Verbot der Aufstellung von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund und dem Ozeanboden sowie deren Untergrund; dem Vertrag über bestimmende Grundsätze für die Aktivitäten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich Mond und andere Himmelskörper; Vertrag über die kernwaffenfreie Zone des Südpazifiks; Vertrag über die Gründung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika; Vertrag über die kernwaffenfreie Zone Südasiens; alle anderen Verträge zur Schaffung von kernwaffenfreien Zonen; Vertrag über den umfassenden Teststopp; Vertrag zwischen den USA und der UdSSR über die Abschaffung ihrer Mittel- und Kurzstreckenraketen; Vertrag zwischen den USA und der UdSSR über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Angriffswaffen; Vertrag zwischen den USA und Russland über die weitere Reduzierung und Begrenzung strategischer Angriffswaffen; Vertrag zwischen den USA und der UdSSR über die Begrenzung von anti-ballistischen Raketensystemen; oder aus Übereinkünften mit der Internationalen Atomenergiebehörde.
2. Nach Maßgabe von Artikel VIII {Agentur} kann die Agentur Vereinbarungen mit den Durchführungsorganisationen anderer internationaler Übereinkünfte abschließen zum Zweck des für die Verifikationsaufgaben der jeweils beteiligten Organisationen nötigen oder anwendbaren Austausches von Informationen oder zu jedem anderen Zweck, der die Ziele der entsprechenden internationalen Übereinkünfte fördern würde.

RRR Status der Anhänge

1. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens. Jede Bezugnahme auf das Übereinkommen schließt die Anhänge ein.

SSS Geltungsdauer und Rücktritt

1. Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ist unbegrenzt.
2. Der Rücktritt von diesem Übereinkommen ist nicht zulässig [sobald es von allen Kernwaffenstaaten ratifiziert wurde].

TTT Vorbehalte

1. Vorbehalte zu den Artikeln dieses Übereinkommens sind nicht zulässig.
Vorbehalte zu den Anhängen des Übereinkommens, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

UUU Abschluss des Übereinkommens

VVV Unterzeichnung

1. Das Übereinkommen liegt vor seinem Inkrafttreten besteht für alle Staaten die Möglichkeit zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens.

WWW Ratifikation

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

XXX Beitritt

1. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit danach beitreten.

YYY Verwahrer

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt; er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Er unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und den Eingang sonstiger Mitteilungen.
 - b. Er übermittelt den Regierungen aller Unterzeichnerstaaten und aller beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.
 - c. Er registriert dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

ZZZ Verbindliche Wortlaute

1. Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Fakultatives Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, in dem Wunsch, die obligatorische Rechtssprechung des Internationalen Gerichtshofs in Anspruch zu nehmen, sofern in diesem Übereinkommen nicht eine andere Art der Beilegung vorgesehen ist oder von den Parteien in einer angemessenen Frist vereinbart wurde, sind wie folgt übereingekommen:

Streitigkeiten aus der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens liegen in der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs und können demgemäss durch Antrag einer Partei der Streitigkeit, die auch Partei dieses Protokolls ist, vor den Gerichtshof gebracht werden.

Fakultatives Protokoll über Hilfe bei der Energieerzeugung

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in dem Wunsch, jede mögliche Bedrohung der Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens aufgrund einer Verbreitung von Kerntechnik zu verhindern, die bei der Entwicklung von Kernwaffen helfen oder dienlich sein könnte,

des Weiteren in dem Wunsch, jede Bedrohung von Gesundheit und Umwelt zu verhindern, die in Folge der massiven Erzeugung von Radionukliden in Kernreaktoren entsteht,

in Bekräftigung des Rechts auf die Entwicklung nachhaltiger und umweltverträglicher Energiequellen,

sind wie folgt übereingekommen:

2. keine Kernreaktoren herzustellen, aufzustellen, zu transferieren oder anderweitig zu erwerben,
3. keine bestehenden Reaktoren oder die Erzeugnisse aus der Nutzung eines Kernreaktors zu nutzen,
4. alle bestehenden Kernreaktoren innerhalb von [fünf] Jahren nach Unterzeichnung dieses Protokolls abzuschalten,
5. anderen Parteien dieses Protokolls bei der Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Energiequellen zu helfen, die nicht auf Kerntechnik basieren,
6. zum Zweck der Durchführung von Absatz 4 einen freiwilligen Fond zu schaffen.

Anhang zu kerntechnischen Tätigkeiten

AAAA Leitlinien für Listen der kerntechnischen Tätigkeiten

Leitlinien für Liste 1

1. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob eine kerntechnische Tätigkeit in Liste 1 aufgenommen werden soll:
 - a. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die nach Artikel I {Allgemeine Verpflichtungen} dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.
 - b. Es handelt sich um eine Tätigkeit mit dem Zweck, eine Tätigkeit zu fördern oder zu unterstützen, die nach Artikel I dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.
 - c. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die aufgrund ihrer besonderen Eignung, eine Tätigkeit zu fördern oder zu unterstützen, die nach Artikel I dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist, ein großes Risiko für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens darstellt.
 - d. Sie findet nur eine geringfügige oder keine Verwendung für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, oder aber ihre Verwendung für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke kann zuverlässig durch eine andere Tätigkeit ersetzt werden.
1. Tätigkeiten aus Liste 1 sind verboten.

Leitlinien für Liste 2

2. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob eine kerntechnische Tätigkeit in Liste 2 aufgenommen werden soll:
 - a. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die nicht ausdrücklich nach Artikel I dieses Übereinkommens verboten ist.
 - b. Es handelt sich nicht um eine Tätigkeit mit dem Zweck, eine Tätigkeit zu fördern oder zu unterstützen, die nach Artikel I dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.
 - c. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die aufgrund ihrer besonderen Eignung, eine Tätigkeit zu fördern oder zu unterstützen, die nach Artikel I dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist, ein gewisses Risiko für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens darstellt.
1. Tätigkeiten aus Liste 2 sind zulässig, sofern die Konferenz nach Maßgabe des Artikels VIII {Agentur} und XIV {Zusammenarbeit, Einhaltung und Beilegung von Streitigkeiten} nichts anderes festlegt.

Leitlinien für Liste 3

2. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob eine kerntechnische Tätigkeit in Liste 3 aufgenommen werden soll:
 - a. Es handelt sich nicht um eine Tätigkeit, die ausdrücklich nach Artikel I dieses Übereinkommens verboten ist.
 - b. Es handelt sich nicht um eine Tätigkeit mit dem Zweck, eine Tätigkeit zu fördern oder zu unterstützen, die nach Artikel I dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.

- c. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die kein Risiko für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens darstellt.
1. Tätigkeiten aus Liste 3 sind zulässig.

BBBB Listen der kerntechnischen Tätigkeiten

Liste 1

1. Herstellung von Kernwaffen.
2. Einsatz von Kernwaffen.
3. Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen.
4. Herstellung und jede Verwendung von besonderem kerntechnischem Material.
5. Herstellung von Plutonium oder Uran enthaltenden Metallen oder Legierungen.
6. Bewaffnung: Dies schließt die für die Herstellung von Kernexplosionsvorrichtungen aus besonderem spaltbaren oder thermonuklearen Material erforderliche Forschung, Entwicklung, Fertigung und Erprobung ein.
7. Fertigung von Kernbrennstoff, der Plutonium, Uran-233 oder Uran mit einem Anreicherungsgrad von 20% oder mehr Uran-235 enthält.
8. Einfuhr, Bau oder Nutzung von Forschungs- und Leistungsreaktoren jeglicher Art, die als Brennstoff Uran mit einem Anreicherungsgrad von 20% oder mehr Uran-235, Uran-233, Plutonium oder Mischoxid (MOX) verwenden, oder eines Reaktors, der ausdrücklich für die Herstellung von Plutonium ausgelegt ist. Dies schließt kritische und subkritische Vorrichtungen ein.
9. Aufarbeitung von bestrahltem Brennstoff oder von Bestrahlungs-Targets, die kernwaffenfähiges Material enthalten. Dazu gehört die Verwendung von heißen Zellen und vergleichbaren Gerätschaften.
10. Anreicherung von Uran mit einem Anteil des Isotops Uran-235 über 20% sowie jegliche Vorbereitungsschritte für diesen Prozess, einschließlich der Vorbereitung und Lagerung von Uranchlorid (UCl_4) und Uranhexafluorid (UF_6) mit einem Anreicherungsgrad von mehr als 3% Uran-235. {Die Aufbereitung von UCl_4 und UF_6 aus natürlichem Uran wird durch die Nuklearwaffenkonvention nicht verboten. Nach der Anreicherung darf es nicht in dieser Form gelagert werden, weil es ein geeignetes Feed-Material für die Anreicherung über 20% wäre.}
11. Herstellung, Trennung und Anreicherung von Plutonium-239-, Wasserstoff-, Tritium- und Lithium-6-Isotopen.
12. Herstellung von Antiprotonen, Antimaterie, Kernisomeren und superschweren Elementen in signifikanten Mengen.

Liste 2

13. Einfuhr, Bau oder Nutzung von Forschungs- und Leistungsreaktoren jeglicher Art, die als Brennstoff natürliches Uran oder Uran mit einem Anreicherungsgrad unter 20% Uran-235 verwenden. Dies schließt kritische und subkritische Baugruppen ein, nicht aber Reaktoren, die ausdrücklich für die Herstellung von Plutonium ausgelegt sind.
14. Prospektieren, Abbauen oder Verarbeiten von uran- und/oder thoriumhaltigen Erzen.
15. Aufbereitung von chemischen Verbindungen, die Uran mit einem Anreicherungsgrad unter 20% Uran-235 und Thorium enthalten; dies schließt

die Aufbereitung von UCl_4 und UF_6 mit einem Anreicherungsgrad von mehr als 3% Uran-235 aus.

16. Herstellung von Kernbrennstoff mit natürlichem Uran oder Uran mit einem Anreicherungsgrad unter 20% Uran-235.
17. Erzeugung von Teilchen- und Laserstrahlen aller Art.
18. Durchführung von Fusionsexperimenten auf der Basis des Trägheitseinschlussverfahrens, einschließlich zur Diagnostik

Liste 3

19. Anwendung von Strahlung und Isotopen im Lebensmittelbereich und in der Landwirtschaft:
 - Bodenfruchtbarkeit, Bewässerung und Ernteproduktion
 - [Pflanzenzucht und Genetik]
 - Tierzucht und Gesundheit
 - Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfung
 - [Lebensmittelkonservierung]
 - andere Anwendungen nach Genehmigung
20. Anwendung von Strahlung und Isotopen in der Medizin:
 - medizinische Diagnostik und Therapeutik einschließlich Dosimetrie
 - Strahlentherapie durch Fern- und Nahbestrahlung
 - auf Nahrung und Gesundheit bezogene Umweltstudien
 - andere Anwendungen nach Genehmigung
21. Anwendung von Strahlung und Isotopen bei industriellen Prozessen:
 - Radiographie und andere zerstörungsfreie Prüfverfahren
 - industrielle Prozesssteuerung und Qualitätsprüfung
 - radioaktive Tracer in der Öl-, Chemie- und Metallverarbeitung
 - Erschließung von Wasservorkommen und Bodenschätzen
 - industrielle Strahlenbehandlung
 - andere Anwendungen nach Genehmigung
22. Anwendung bei der Forschung mit und Produktion und Entsorgung von radioaktiven Isotopen und Elementarteilchen:
 - Konditionierung und Entsorgung radioaktiver Abfälle
 - Durchführung von Fusionsexperimenten auf der Basis des Magneteinschlussverfahrens, einschließlich zur Diagnostik
 - Herstellung radioaktiver oder stabiler Isotope. Die Herstellung der Isotope Plutonium-239, Titanium und Lithium-6 ist verboten.
 - Einfuhr, Bau und Nutzung von Neutronenquellen, Elektronenbeschleunigern, Teilchenbeschleunigern, Schwerionenbeschleunigern
 - Forschung zur Strahlenphysik und –chemie und zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften von Isotopen mit Ausnahme von Gebieten, die für nach Maßgabe dieses Übereinkommens nicht verbotene oder genehmigungspflichtige Tätigkeiten von Bedeutung sind

Anhang zu Kernwaffenkomponenten

CCCC Leitlinien für Listen der Kernwaffenkomponenten

Leitlinien für Liste 1

1. Eine Kernwaffenkomponente wird in Liste 1 aufgenommen, wenn sie ausschließlich zum Zweck des Einbaus in eine Kernexplosionsvorrichtungen hergestellt wird.
2. Fertigung, Transfer und Lagerung von Komponenten aus Liste 1 sind verboten.

Leitlinien für Liste 2

3. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob eine Komponente in Liste 2 aufgenommen werden soll:
 - a. Die Komponente wird für den Einbau in eine Kernexplosionsvorrichtung hergestellt.
 - b. Die Komponente wird auch für Zwecke verwendet, die nach Maßgabe dieses Übereinkommens nicht verboten sind, sie wird für solche Zwecke aber nicht in großen kommerziellen Mengen hergestellt.
 - c. Für die in Buchstabe b genannten Zwecke sind Ersatzkomponenten verfügbar.
1. Fertigung, Transfer und Lagerung von Komponenten aus Liste 2 sind verboten.

Leitlinien für Liste 3

2. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob eine Komponente in Liste 3 aufgenommen werden soll:
 - a. Die Komponente wird für den Einbau in eine Kernexplosionsvorrichtung hergestellt.
 - b. Die Komponente wird auch für Zwecke verwendet, die nach Maßgabe dieses Übereinkommens nicht verboten sind, sie wird für solche Zwecke aber nicht in großen kommerziellen Mengen hergestellt.
 - c. Für die in Buchstabe b genannten Zwecke sind keine Ersatzkomponenten verfügbar.
1. Fertigung, Transfer und Lagerung von Komponenten aus Liste 3 ist nur nach Maßgabe der von der Agentur festgelegten Bestimmungen zulässig.

Leitlinien für Liste 4

2. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob eine Komponente in Liste 4 aufgenommen werden soll:
 - a. Die Komponente wird für den Einbau in eine Kernexplosionsvorrichtung hergestellt.
 - b. Die Komponente wird auch für Zwecke verwendet, die nach Maßgabe dieses Übereinkommens nicht verboten sind, und sie wird für solche Zwecke in großen kommerziellen Mengen hergestellt.
 - c. [Für die in Buchstabe b genannten Zwecke sind keine Ersatzkomponenten verfügbar.]

1. Die Fertigung von Komponenten aus Liste 4 ist nur nach Maßgabe der von der Agentur festgelegten Bestimmungen zulässig.

DDDD Listen der Kernwaffenkomponenten

Liste 1:

[...]

Liste 2:

[...]

Liste 3:

[...]

Liste 4:

[...]

2.1 Zweck und Nutzung des Modellentwurfs für eine Nuklearwaffenkonvention

Der Zweck des Modellentwurfs für eine NWK ist u.a., die Machbarkeit eines auf einem Rahmenwerk basierenden Ansatzes für die Abschaffung von Kernwaffen aufzuzeigen und Regierungen dazu zu ermuntern, dass sie in Verhandlungen über die nukleare Abrüstung eintreten. Ein weiterer Zweck ist es, die Öffentlichkeit zu informieren und in Fortschritte in Richtung nuklearer Abrüstung einzubinden. Die Ausarbeitung und Diskussion einer NWK ist in mehrerer Hinsicht nützlich:

1. Sie kann dabei helfen, politische Grundsätze zu erkennen, die mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung nicht vereinbar sind;
2. sie kann helfen, Hindernisse zu überwinden, die die Abschaffung von Atomwaffen als utopisch erscheinen lassen; und
3. sie kann helfen, die Gesellschaften auf den Tag vorzubereiten, an dem der politische Wille aufkommt, mit Verhandlungen zu beginnen.

Seit der Modellentwurf für eine NWK 1997 veröffentlicht wurde, wurde er zum Thema zahlreicher Runde-Tisch-Gespräche, Podiumsdiskussionen und Workshops, sowohl auf Regierungs- als auch auf Nichtregierungsebene. Dies war u.a. bei den folgenden Veranstaltungen der Fall:

1. Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz 2000 des Nichtverbreitungsvertrags: Der Modellentwurf für eine NWK war bei mehreren formellen und informellen Treffen bei den Vorbereitungskonferenzen 1997 und 1998 Thema.
2. UN-Abrüstungskonferenz: Am 6. August 1997 fand auf Einladung des UN-Verbindungsbüros der Quäker bei der Abrüstungskonferenz in Genf eine Runde-Tisch-Diskussion statt, an der 20 Regierungsdelegationen teilnahmen. Der Runde Tisch und der anschließende Empfang, zu dem noch weitere Delegationen kamen, konzentrierte sich auf den Inhalt und die Nutzung des Modellentwurfs für eine NWK.
3. Regierungen: Der Modellentwurf für eine NWK wurde von den Außen- und Verteidigungsministerien etlicher Länder geprüft. So hielt Costa Rica beispielsweise extra ein Regierungstreffen ab, um zu überlegen, wie mit dem Modellentwurf weitergearbeitet werden kann.
4. Beratungen der Kernwaffenstaaten: Im März 1998 bot die Oxford Research Group in Neemrana/Indiana, USA, einen informellen Beratungstermin an, auf der über den Modellentwurf diskutiert wurde. (Siehe *India, Nuclear Weapons & Global Security*, Oxford Research Group, Current Decisions Report Nr. 20, Juni 1998.)
5. Runder Tisch der Vereinten Nationen: Im März 1998 lud Costa Rica die Regierungsdelegationen bei den Vereinten Nationen zu einem Runden-Tisch-Treffen in New York ein, auf dem der Modellentwurf diskutiert wurde.
6. Repräsentantenhaus der USA: Am 1. Juni 1998 lud die Abgeordnete des US-Repräsentantenhauses Lynn Woolsey (Demokratin aus Kalifornien) in Washington D.C. zu einer Kongressanhörung über den Modellentwurf für eine NWK ein. Der Einladung folgten Vertreter von 30 Kongressbüros. Nach der Anhörung brachte Lynn Woolsey im Repräsentantenhaus die Resolution 479 ein, in der der Modellentwurf für eine NWK begrüßt und der US-Präsident aufgerufen wird, Verhandlungen zu beginnen, die zum Abschluss einer Nuklearwaffenkonvention führen. Die Resolution wurde 1999 erneut eingebracht. [**Dokumente – Resolution des US-Kongresses zur nuklearen Abrüstung**]
7. Wissenschaftliche Überprüfung: Der Modellentwurf für eine NWK wurde bei mehreren Treffen des International Network of Engineers and Scientists

Against Proliferation vorgestellt und diskutiert, ebenso auf dem 9. und 10. Summer Symposium on Science and World Affairs (1997 bzw. 1998), das von der Union of Concerned Scientists organisiert wurde.

3 Randtexte des Konventionstextes

(Seitenangaben beziehen sich auf englisches Buch)

S. 2-8:

Zu 1.g:

Der erste Modellentwurf für eine NWK von 1997 sah vor, Atomwaffenforschung zu verbieten. Das ist allerdings unter pragmatischen und ethischen Gesichtspunkten problematisch. Daher verbietet der hier abgedruckte überarbeitete Modellentwurf stattdessen die Finanzierung von Atomwaffenforschung (Absatz 1.g). Mit dem Text in der Klammer würde das Forschungsverbot aber beibehalten, was manche für äußerst wichtig halten.

Zu 2.c:

Die präventiven Kontrollen sind weitreichender als die bisher bekannten Sicherungsmaßnahmen und würden auch den Nicht-Atomwaffenstaaten neue Verpflichtungen auferlegen. **[Kapitel 4, Verifikation]**

Zu 2.e:

Die Frage nach der Verifikation von Kommando- und Kontrolleinrichtungen ist bislang noch nicht zufriedenstellend beantwortet.

S. 2-9:

Zu 2.h:

Absatz 2.h fördert Transparenz und die Vermittlung von Wissen. Dies ist eine Reaktion auf das Argument, dass die Atomwaffentechnologie und das dafür erforderliche Wissen nicht wegerfunden werden können. **[Kommentare und kritische Fragen – Wissen und Umkehrbarkeit]**

Zu 4:

Absatz 4 ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Einhaltung mit den Zielen der NWK konform geht. Einige Kommentare wiesen darauf hin, dass der Text in Klammern weggelassen werden sollte, weil er Schlupflöcher eröffnet. Hier und an anderen Stellen kommt die Frage auf, mit welcher Absicht gehandelt wird, und auch die Schwierigkeit, technische Kriterien für alle Bestimmungen zu definieren, die sich auf Absicht beziehen.

Zu Abschnitt B:

Die Verpflichtungen der NWK würden für Einzelpersonen, Firmen und andere privatrechtliche Organisationen gelten. Eine andere Frage ist die Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtungen. Sie wird vor allem davon abhängen, von welchem Maß an Vertragseinhaltung zu dem Zeitpunkt, an dem die NWK in Kraft tritt, zu rechnen ist. **[Kommentare und kritische Fragen – Durchsetzung]**

S. 2-10:

Zu 1:

Die Definition, was ein Atomwaffenstaat ist, lehnt sich an die Definition im Nichtverbreitungsvertrag an. Als Alternative könnten alle Staaten miteinbezogen werden, die erklären (oder von denen bekannt ist), dass sie Atomwaffen besitzen. Es bestehen aber Bedenken, dass damit der Besitz von Atomwaffen legitimiert würde. Die gleichen Bedenken treffen auch auf die Definition von "Kernwaffen-Schwellenstaaten" zu.

Zu 4:

Mit "natürlicher Person" ist ein einzelner Mensch gemeint. Eine "juristische Person" ist beispielsweise ein Unternehmen.

Zu 5:

Die Definition in Absatz 5.a kommt aus dem Vertrag von Tlatelolco. Die Abschnitte 5b, c und d ergänzen und erweitern diese Definition so, dass auch moderne Waffen eingeschlossen sind, die auf Atomtechnologie basieren. Mit Kernwaffen sind meist Gefechtsköpfe (die ein Lenksystem haben und von Raketen transportiert werden) oder freifallende Bomben (die von Flugzeugen abgeworfen werden) gemeint.

S. 2-11:

Zu Abschnitt D:

[Kommentare und kritische Fragen – Atomenergie]

Zu 18:

Mit zunehmendem wissenschaftlich-technischem Fortschritt kann sich die Zahl der Nuklide, die zu den thermonuklearen Materialien gehören, eventuell noch erhöhen.

S. 2-12:

Zu 23-25:

Der neue Begriff "reglementiertes Material" deckt alle Materialien ab, die nach dem Modellentwurf geächtet werden sollen. Zu dem "reglementierten spaltbaren Material" gehört nicht Plutonium, das sich in abgebranntem Kernbrennstoff oder unwiederbringlich in einem Endlager befindet.

Zu 32:

Die Definition für Kommando-, Kontroll- und Kommunikationseinrichtungen wird eventuell überflüssig, falls diese Einrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NWK nicht mehr für Kommandogabe und Kontrolle von Atomwaffen genutzt werden. Auf jeden Fall wäre die Verifikation von kerntechnischen Tätigkeiten in diesen Einrichtungen schwierig, so dass die Staaten sich gegenseitig stark vertrauen müssen.

Zu 33:

Es ist wichtig, zwischen einem Dislozierungs Gelände und einem Atomwaffenlager außerhalb eines Dislozierungs Geländes zu unterscheiden – zu einem Dislozierungs Gelände gehört ja auch ein Lager. Die Unterscheidung könnte so festgelegt werden, dass zwischen Dislozierungs Gelände und Lager ein bestimmter Abstand besteht.

S. 2-13:

Zu 38:

Solange Einrichtungen zur Vernichtung von Atomwaffen bestehen, müssten sie auch verifiziert werden. Nur so lässt sich ausschließen, dass sie für verbotene Tätigkeiten genutzt werden.

Zu 39:

Die Definition für "Kernwaffeneinrichtung" schließt nicht eine Einrichtung zur Vernichtung von Atomwaffen ein. So können alle Kernwaffeneinrichtungen geschlossen oder stillgelegt werden, obwohl noch Waffen vernichtet werden. Wenn auch die Demontage und Vernichtung von Atomwaffen in Kernwaffeneinrichtungen stattfinden würde, müsste der Begriff genauer definiert werden.

Zu 40:

Eine Einrichtung zur Herstellung von Atomwaffen ist nicht unbedingt ein Komplex, der Anlagen zum Erforschen, Lagern, Vernichten, Aufbereiten oder Testen enthält. Es kann sich dabei z.B. auch um eine Einrichtung handeln, in der nicht-nukleare Atomwaffenkomponenten gefertigt werden.

Zu 42:

Zu den Atomwaffenlagern zählen nicht die Lagereinrichtungen von Dislozierungsgeländen. Das ist darin begründet, dass gefordert wird, die Gefechtsköpfe und Bomben getrennt von den Trägersystemen zu lagern.

S. 2-14:

Zu 49b:

Entsorgung bezieht sich auf die unwiederbringliche Entsorgung von atomwaffenfähigem Material. Bislang ist für die Entsorgung noch keine befriedigende Technologie bekannt.

Zu 52:

Die nukleare Abrüstungsforschung muss deshalb definiert werden, weil der Modellentwurf zwischen verbotener und zulässiger Forschung unterscheidet. Dieses Konzept muss aber noch ausführlicher ausgearbeitet und diskutiert werden.

S. 2-15:

Zu 62:

Der "Zugang nach dem Zwei-Schlüssel-Prinzip" könnte bilateral oder multilateral zwischen Staaten untereinander oder zwischen Staaten und der Agentur konkretisiert werden. Nach diesem Konzept hätte nach Beendigung von Phase 1 kein Staat alleinigen Zugang zu Atomwaffen, kerntechnischem Material oder kerntechnischen Einrichtungen, die er zuvor in seinem Besitz oder Eigentum hatte. Längerfristig würden Vereinbarungen über das Zwei-Schlüssel-Prinzip zwischen Staaten und der Agentur abgeschlossen werden. Das Konzept unterscheidet sich deutlich von der nationalen Kontrolle unter internationaler Beobachtung, die für die ersten Maßnahmen zur Absenkung des Bereitschaftsstatus angewandt würde.

S. 2-16:

Zu 64:

Vorbeugende Kontrollen sollten Verfahrensweisen für Transport, Behandlung, Lagerung, Entsorgung dieser Materialien beinhalten. Dazu gehört auch das Aufstellen von Umweltrichtlinien für solche Aktivitäten.

[Verifikation - Vorbeugende Kontrollen]

Zu 65 (in engl. Buch als letzter Punkt von Artikel I, fälschlich 64):

Fernaufklärungssysteme können national betrieben werden (z.B. im Rahmen staatlicher Überwachungssysteme) oder international (z.B. von der Agentur).

S. 2-17:

Zu Abschnitt B:

[Kommentare und kritische Fragen – Atomenergie]

S. 2-18:

Zu 10:

Meldungen wären u.a. für wissenschaftliche Forschungslabors erforderlich, die sich mit kernphysikalischer Forschung beschäftigen, sowie für Einrichtungen, in denen zivile und militärische Tätigkeiten durchgeführt werden können.

S. 2-19:

Zu Abschnitt D:

Kapitel 1 [**Wie wird eine Nuklearwaffenkonvention erreicht?**] beschäftigt sich mit unterschiedlichen Konzepten für die schrittweise Umsetzung einer NWK.

S. 2-20:

Zu 7.h:

[Kommentare und kritische Fragen - Forschung]

Zu 8:

In Phase 2 müssten die USA und Russland ihre Atomwaffenarsenale drastisch verringern, sofern dies nicht bereits vor Inkrafttreten der NWK passiert ist.

Zu 10.b:

[Kommentare und kritische Fragen – Atomenergie]

S. 2-21:

Zu 11:

Die Phasen sind nicht identisch mit einem zeitlich vorgegeben Rahmen. Sie sollen vielmehr eine Reihenfolge für die einzelnen Schritte vorgeben und die Schritte zur vollständigen Abrüstung von Atomwaffen aufeinander abstimmen. Im Mittelpunkt

sollte nicht das Tempo der Abrüstung stehen, sondern dass sie sicher und unumkehrbar ist.

Zu Abschnitt E:

Die Sonderbestimmung befasst sich mit nicht-offiziellen Atomwaffenstaaten und mit solchen, von denen bislang nicht bekannt war, dass sie Atomwaffen haben.

S. 2-22, zum ganzen Artikel:

[Kapitel 4 – **Verifikation**] Die Staaten müssten als festen Bestandteil der NWK einen Verifikationsanhang aushandeln. Artikel V gibt lediglich die allgemeinen Leitlinien für das Verifikationsregime vor.

S. 2-23, zu Abschnitt D:

Vertrauensbildende Maßnahmen sind freiwillige Maßnahmen von Staaten, in deren Rahmen sie der Agentur oder anderen Staaten mehr Informationen zur Verfügung stellen, als von der NWK gefordert. Vertrauensbildende Maßnahmen helfen, das Vertrauen in die Einhaltung der NWK zu stärken.

S. 2-24:

Die Voraussetzungen für und Aufgaben von Verifikation würden durch die Verpflichtungen der NWK festgelegt. Die Verifikationsaufgaben können in drei Hauptstufen unterteilt werden:

1. Austausch von Basisinformationen und Datensammlung - den aktuellen Status des Atomwaffenkomplexes mit akzeptabler Genauigkeit ohne Verbreitung vertraulicher Daten feststellen.
2. Abrüstung - den vereinbarten Pfad zur Reduzierung von Atomwaffen und zur Abschaffung des Atomwaffenkomplexes mit einem akzeptablen Maß an Unsicherheit und ausreichend großem Vertrauen beobachten.
3. Wiederaufrüstung verhindern – während dem Übergang zur und in der atomwaffenfreien Welt alle Objekte beobachten und alle Aktivitäten aufdecken, die auf eine Atomwaffenfähigkeit hinweisen.

In allen drei Stufen müsste sich die Verifikation auf die Überwachung einer komplexen Sammlung von vertragsbegrenzten (verbotenen) Gegenständen und Tätigkeiten und beliebigen Kombinationen konzentrieren. Wirklich wichtig ist die Verifikation der Kombination aus erforderlichen/verbotenen Objekten und Tätigkeiten im Einklang mit den Allgemeinen Verpflichtungen (Artikel I) des Modellentwurfs für eine NWK. Dazu gehört z.B. die Demontage von Atomwaffen; die Entsorgung von Atommaterial; die Umwandlung oder Vernichtung bestimmter kerntechnischer Einrichtungen; die Beobachtung des Standorts und Status von Atomwaffen, Atommaterial, kerntechnischen Einrichtungen, Trägersystemen und Kommando- und Kontrollsystemen. So wird sichergestellt, dass sie nicht für Forschung, Entwicklung, Test, Herstellung, Transport, Stationierung oder gar den Einsatz von Atomwaffen genutzt werden. Zu den weiteren Tätigkeiten gehören u.a. Lagerung, Weitergabe und Umgang mit Atomwaffen und spaltbarem Material.

S. 2-25:

Zu den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen gehört auch der Aufbau von nationalen Behörden, die für die Durchführung der NWK zuständig sind. Die nationalen Gesetze müssen so ergänzt und angepasst werden, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der NWK nachkommen können.

S. 2-27:

Zu Abschnitt A:

Bestimmte Handlungen, die von der NWK verboten werden, sind Straftaten, für die Einzelpersonen zur Rechenschaft gezogen werden können. Dieser Abschnitt beschreibt Verfahren für das Strafverfahren gegen Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, einschließlich der Rechte des Beschuldigten. Großen Wert legt der Modellentwurf auf den Schutz von Personen, die eine Verletzung der Konvention melden (soziale Verifikation) (siehe Abschnitt C).

Zu Abschnitt C:

[Kapitel 4 – **Soziale Verifikation**]

S. 2-29, zu Artikel VIII allgemein:

Der Modellentwurf für eine NWK schlägt für die Durchführung die Schaffung einer Agentur vor, die ähnlich strukturiert ist wie die "Organisation für das Verbot von chemischen Waffen". Die Bestimmungen für das Technische Sekretariat sehen allerdings zusätzlich ein Register und ein Internationales Beobachtungssystem vor.

Die Agentur für die NWK hätte – anders als die Internationale Atomenergie-Organisation – nicht die Aufgabe, Atomenergie zu fördern. Ihre Hauptziele sind der Wegschluss und die Überwachung aller Materialien, Ausrüstungen oder Anlagen, die zur Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Atomwaffen beitragen könnten.

S. 2-30:

Die Informationen kommen aus Meldungen und Berichten der Staaten, systematischen und Verdachtsinspektionen, Informationen von anderen Agenturen (auch regierungsunabhängigen), öffentlich zugänglichen Quellen geheimdienstlichen Quellen, und dem Internationalen Beobachtungssystem.

S. 2-31:

Bei der Zusammensetzung des Exekutivrats spielen Nuklearstatus, geographische Vielfalt, spezielle Interessen oder Kenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention und besondere Bedenken im Zusammenhang mit Atomwaffen eine Rolle. Das könnte beispielsweise auf die Staaten zutreffen, auf deren Territorium Atomwaffen eingesetzt oder getestet wurden.

S. 2-33, zu 39.:

Das Technische Sekretariat ist für die Verifikation zuständig, einschließlich der Erstellung und Pflege von technischen Handbüchern. Den Inhalt dieser Handbücher festzulegen, würde den Rahmen dieses Modellentwurfs sprengen.

S. 2-34, zu 40.:

Weitere Regelungen könnten z.B. vorsehen, dass unabhängige Forschung von Institutionen durchgeführt wird, die nicht mit den bestehenden Forschungslabors des Atomwaffenkomplexes identisch sind. Zur Finanzierung solcher Forschung könnte ein spezieller Fond gegründet werden.

S. 2-36, zu Abschnitt F:

Das Register würde eine Liste aller Atomsprengköpfe, Trägersysteme, Einrichtungen und Materialien enthalten, die der Verifikation unterliegen.

S. 2-37, zu Abschnitt G:

Der Modellentwurf für eine NWK schlägt vor, ein Internationales Beobachtungssystem aufzubauen, das viel umfangreicher ist, als das im Umfassenden Teststoppvertrag vorgesehene Beobachtungssystem.

Das Internationale Beobachtungssystem hat vor allem den Zweck, der Agentur Mittel an die Hand zu geben, mit denen sie die für die Verifikation der Konvention nötigen Information sammeln kann. Zu dem System würden Beobachtungs- und Analyseeinrichtungen gehören, die im Besitz der Agentur sind und von ihr betrieben werden. Zusätzlich könnte durch separate Vereinbarungen die Grundlage dafür gelegt werden, dass Informationen von staatlich betriebenen Systemen ebenfalls der Agentur zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Regelungen müssten sich vielleicht mit Einrichtungen befassen, die auf Territorium stehen, bei dem die Besitzverhältnisse umstritten sind oder das indigenen Völkern gehört.

S. 38, zu Artikel IX:

Die Schritte, die sich damit befassen, wie Atomwaffen aus der Bereitschaft und Stationierung genommen und registriert, markiert, gemeldet und vernichtet werden, brauchen nicht immer in derselben Reihenfolge durchgeführt zu werden. In manchen Fällen kann es möglich sein, einen Gefechtskopf unbrauchbar zu machen, bevor er vom Trägersystem genommen wird. In anderen Fällen ist es vielleicht genau umgekehrt. Die Handbücher, die das Technische Sekretariat erstellt, sollen für jedes Waffensystem spezielle Verfahren beschreiben.

S. 39:

Zu Artikel X:

Zwar geht von allen Atommaterialien die Gefahr einer Verbreitung aus, Artikel X befasst sich aber vor allem mit Material, das sich für Atomwaffen eignet (besonderes kerntechnisches Material). So bald wie möglich sollte damit begonnen werden, Aufzeichnungen über Herstellung sowie über Weitergabe und Erwerb wiederherzustellen und Bilanzen über die bestehenden Inventare an besonderem kerntechnischem Material aufzustellen. Artikel X unterscheidet nicht zwischen militärisch und zivil genutztem Material, weil bei einer möglichen Abzweigung für Atomwaffen nicht die Quelle, sondern das Material von Bedeutung ist. In der Praxis wird es aber Unterschiede bei der Wiederherstellung und Dokumentation von Materialien aus unterschiedlichen Quellen geben. In der Regel führen zivile Einrichtungen bessere Aufzeichnungen als militärische, da die zivile Atomwirtschaft sowohl national als auch international stärker beobachtet und überwacht wird. Außerdem wird in zivilen Einrichtungen meistens mehr Wert auf Sicherheitsaspekte und die dafür erforderlichen Aufzeichnungen gelegt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 bedeutet ein Verbot der Verwendung von MOX-Brennstoff und hochangereichertem Uran in Atomreaktoren und schließt auch bestimmte Umwandlungsverfahren aus.

S. 2-40, zu Artikel XI:

Zu den Einrichtungen zur Herstellung und Erforschung von Atomwaffen gehören auch Anlagen und Ausrüstungen, die für die Umsetzung der Konvention nützlich sind. Daher kann es sinnvoller sein, einige dieser Einrichtungen umzuwandeln anstatt sie zu schließen. Im Falle der Umwandlung wäre die Verifikation, dass die Erforschung und Herstellung von Atomwaffen tatsächlich gestoppt wurde, allerdings schwierig.

Zu Absatz 7:

[Kommentare und kritische Fragen – Konversion]

S. 2-42:

Der Modellentwurf für eine NWK schlägt vor, dass alle Trägersysteme, die ausschließlich für den Transport von Atomwaffen konstruiert wurden, vernichtet werden. Trägersysteme, die auch für andere Zwecke verwendet werden können, werden nach diesem Konzept nicht verboten. Müssen die Trägersysteme allerdings lediglich so umgerüstet werden, dass sie keine Atomwaffen mehr transportieren können, wäre das Vertrauen in die Einhaltung der Konvention stark strapaziert, da die Rückwandlung für Atomwaffen nicht schwierig wäre. Daher wird ein zusätzliches fakultatives Protokoll vorgeschlagen, das bestimmte doppelt verwendbare Trägersysteme, die destabilisierend wirken, unabhängig davon verbietet, ob sie für den Transport von Atomwaffen oder von konventionellen Lasten ausgelegt sind.

S. 2-43:

[Fakultatives Protokoll über Hilfe bei der Energieerzeugung]

S. 2-44:

Der Modellentwurf enthält Bestimmungen für Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung, um eventuell abweichende Interpretationen bezüglich der Einhaltung oder anderer Fragen klären und lösen zu können. Dabei ist es wichtig, dass die Bestimmungen möglichst rasch greifen, solange eventuell wichtige Beweismittel noch verfügbar sind. Die Bestimmungen über Einhaltung und Durchsetzen hängen eng mit Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den Vertragsstaaten zusammen.

S. 2-45:

Vor-Ort-Inspektionen und –Verfahren würden sowohl systematische Basisinspektionen als auch Verdachtsinspektionen (jederzeit an jedem Ort) von erklärten und nicht-erklärten Einrichtungen einschließen und eine große Bandbreite von Technologien nutzen, u.a. Sichtprüfung, die Überprüfung von Aufzeichnungen und zerstörungsfreie Prüfverfahren (z.B. mit tragbaren Röntgen- und Gammastrahlgeräten). Unterstützend wirken Identifizierungsverfahren wie Markierung, Versiegelung von Anlagen in Kernenergieanlagen und "Fingerabdruckverfahren" für Trägersysteme. Überwachungssysteme an der Peripherie einer Produktionsanlage zur Kontrolle des Zu- und Abflusses von atomwaffenrelevanten Gegenständen und Materialien könnten dieses System ergänzen.

S. 2-48:

[Kommentare und kritische Fragen – Durchsetzung und Sicherheit]

S. 2-49:

Ein zweigleisiges Inkrafttreten der Konvention ermöglicht, dass die Konvention für manche Staaten früher Gültigkeit erlangt.

Das Inkrafttreten ist unter politischen Gesichtspunkten am schwersten zu regeln, wie die Verhandlungen um den Umfassenden Teststoppvertrag gezeigt haben. Es ist kaum anzunehmen, dass die Atomwaffenstaaten der Konvention zustimmen, wenn nicht alle Atomwaffenstaaten und Atomwaffen-"Schwellen"-Länder dem Vertrag beitreten. Andererseits haben dann, wenn der Vertrag tatsächlich unterzeichnet wird, die meisten Atomwaffenstaaten bereits für sich entschieden, dass der Besitz von Atomwaffen keinen strategischen Vorteil bringt. Das war bei den Chemiewaffen der Fall. Daher ist es auch möglich, dass sie sich mit weniger strengen Vorbedingungen für das Inkrafttreten einverstanden erklären, um den Zeitrahmen für die Abschaffung von Atomwaffen voranzutreiben.

Die Autoren des Modellentwurfs haben sich für eher restriktive Vorbedingungen für das Inkrafttreten entschieden, u.a. für den Beitritt aller Atomwaffenstaaten, aller atomfähigen Staaten, die nicht dem Nichtverbreitungsvertrag beigetreten sind (dazu gehören sämtliche Atomwaffen"schwellen"länder) und einer Mindestanzahl weiterer Staaten. Dies berücksichtigt die Tatsache, dass alle anderen Schwellenstaaten sich nach dem Nichtverbreitungsvertrag bereits verpflichtet haben, keine Atomwaffen zu entwickeln oder zu erwerben, so dass ihr Beitritt zur NWK nicht so dringlich erscheint.

S. 2-53:

Der Modellentwurf für eine NWK sieht keine Rücktrittsmöglichkeit von der Konvention vor. Das spiegelt die Haltung wider, dass das Verbot von Atomwaffen und die Verpflichtung zu ihrer Abschaffung inzwischen Teil des Völkergewohnheitsrechts ist und keine Ausnahme zugelassen werden soll.

S. 2-56

[Kommentare und kritische Fragen – Atomenergie]